



Themenübersicht zum Newsletter Nr. 71

1. Vorwort mit Wirtschaftsprüfer-Rätsel
2. Dr. Farr ist mit Webinaren und Online-Seminaren (Videos) unterwegs
3. Neue Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle
4. Neue Seminarreihe: „WP aktuell - ISA spezial“
5. Remote Audit (Homeoffice, Fernprüfung)
6. Neues zum Geldwäschegesetz: Das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz ist seit 01.08.2021 in Kraft
7. Neues von der WPK
8. Skalierung bei Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle (Hinweis der KfQK vom 10.02.2021)
9. Neues vom IDW (IDW Life Heft 07.2021 bis 09.2021)
10. BVerfG zur Verzinsung von Steuerforderungen und -erstattungen (6 % p.a. ab 2014 verfassungswidrig)
11. Latente Steuern (DRS 18 i.d.F. des DRÄS 11)
12. Offenlegungspolitik: Verminderung oder Vermeidung der Offenlegung des JA 2020
13. Die nächste Inventur(-beobachtung) zum Stichtag 31.12.2021 steht vor der Tür!
14. Welche Buchführungsunterlagen können nach Ablauf des Jahres 2021 vernichtet werden?
15. Prüfung von Finanzanlagenvermittler durch WPs (obwohl die Aufsicht auf die BaFin übertragen wurde)
16. Neues vom Wirtschaftsprüfermarkt
17. FARR•NIEMANN•QSS online (Version 2021 und 2022)
18. Neue FARR®-Prüferchecklisten (Stand der 18 Checklisten)
19. Die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 2/2021“ läuft von Oktober bis Dezember 2021 (in Zusammenarbeit mit der IDW Akademie) - Hier die geplanten Termine und Themen
20. FARR-Fortbildungsveranstaltungen 2021: Prüfer für Qualitätskontrolle, IKS-Prüfung, IT-Prüfung

Anlage 1: FARR-Fortbildungsveranstaltungen 2021 (Gesamtüberblick)
Anlage 2: Formular zur Seminaranmeldung

Impressum Redaktionsschluss: 01.09.2021

1. Vorwort mit Wirtschaftsprüfer-Rätsel

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Berufskolleginnen und -kollegen,

Sie erhalten heute den FARR-WP-Newsletter **Nr. 71**. Viel Spaß beim Lesen, natürlich auch beim Lösen der vier Wirtschaftsprüfer-Rätsel (*Antworten auf Seite 3*):

Mit kollegialen Grüßen aus Berlin
Ihr Dr. Wolf-Michael Farr

Nr. 1: Weinkeller

In einem Weinkeller sind 200 Flaschen, davon 198 Weißwein und 2 Rotwein. Der Anteil des Weißwein beträgt somit 99 %.

Frage: Wieviel Weißwein-Flaschen muss man trinken, damit der Anteil dann nur noch 98 % beträgt?

Nr. 2: Seerosenteich

Auf einem Teich wachsen Seerosen. Die Anzahl dieser Seerosen verdoppelt sich jeden Tag. Nach 36 Tagen ist der Teich ganz mit Seerosen bedeckt.

Frage: Nach wie vielen Tagen ist er zu 25 % mit Seerosen bedeckt?

Nr. 3: Baseball

Ein Baseballschläger und ein Baseball kosten zusammen 11,00 €.

Der Baseball ist 10,00 € billiger als der Baseballschläger.

Frage: Was kostet der Baseball?

Nr. 4: Wassermelonen

Sie haben 1 t Wassermelonen, deren Wassergehalt 99 % beträgt; der Rest von 1 % sind die festen Bestandteile. Nachdem die Wassermelonen nun einen ganzen Tag in der heißen Sonne gelegen haben, ist ihr Wassergehalt auf 98 % gesunken.

Frage: Welches Gewicht bringen die Melonen insgesamt jetzt noch auf die Waage?

Lösungen zu den vier Wirtschaftsprüfer-Rätseln

- **Nr. 1:** Man muss - sage und schreibe - 100 Flaschen Weißwein trinken, dann sind es 98 Weißwein und 2 Rotwein, d.h. 98 %.
- **Nr. 2:** Nach 34 Tagen. Am Tag 35 dann 50 % und am Tag 36 dann 100 %.
- **Nr. 3:** Baseball 0,50 €; Baseball-Schläger 10,50 €.
- **Nr. 4:** 500 kg. Vorher 990 kg Wasser und 10 kg feste Bestandteile (= 99 %).
Nachher: 490 kg Wasser und unverändert 10 kg feste Bestandteile (= 98 %).

2. Dr. Farr ist mit Webinaren und Online-Seminaren (Videos) unterwegs

a) Anmeldung zu Webinaren und Online-Seminaren

- Zusammen mit der **IDW Akademie** wurden Mitte 2020 anstelle der Präsenzveranstaltungen Webinare und im Nachgang Online-Seminare (Videos) konzipiert. Die Online-Seminare (8 Videos aus 2020 und bislang 8 Videos aus 2021) können weiterhin zu jeder Zeit gebucht und angesehen werden.
- Die Webinare/Online-Seminare sind jeweils ca. **zwei Stunden** lang und Kosten jeweils pro Person **110 €** zzgl. USt.
- Der Teilnehmer erhält dann vom IDW eine entsprechende **Teilnahmebescheinigung** zugesandt.
- **Buchen unter:** www.idw-akademie; dort unter „Webinare der IDW Akademie“ bzw. „Online Seminare der IDW Akademie“ (⇒ WP aktuell).

b) „WP aktuell 1/ 2021 - Teil 1“ (vom 25.05.2021)

TOP 1: Neues von WPK, IDW, DRSC und Gesetzgeber
TOP 2: Neues zur Geldwäscheprävention in der WP-Praxis
TOP 3: Erstellung von JA in Corona-Zeiten (Fachl. Hinweis des IDW Teil 3 vom 06.04.2021)
TOP 4: Abschlussprüfung in Corona-Zeiten (Fachl. Hinweis des IDW Teil 3 vom 06.04.2021)

c) „WP aktuell 1/ 2021 - Teil 2“ (vom 10.06.2021)

TOP 5: Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG; „Lex Wirecard“)
TOP 6: Haftung des WP (Verschärfung durch FISG; Neues zur Dritthaftung)
TOP 7: Auswirkungen des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) auf den WP-Berufsstand
TOP 8: Prüfung des Risikofrüherkennungssystems (IDW PS 340 n.F.)

d) „WP aktuell 1/ 2021 - Teil 3“ (vom 29.06.2021)

TOP 9: Krisenwarnpflicht (neu § 102 StaRUG) versus Verschwiegenheitspflicht des WP
TOP 10: Offenlegung des Prüfungsberichts im Insolvenzfall (§ 321a HGB)
TOP 11: Prüfung von Treuhandkonten durch den Abschlussprüfer

Alle o.g. Videos können noch gebucht und angesehen werden.

Wegen weiterer Veranstaltungen vgl. unten **TOP 4, 19 und 20**.

3. Neue Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle

a) Fristablauf für die Spezialfortbildung für PfQK in Zeiten von Corona?

Bei der WPK registrierte PfQK benötigen in drei Jahren 24 Unterrichtseinheiten Spezialfortbildung, d.h. **ein Tag pro Jahr**. Damit stellt sich die Frage nach dem **Ablauf** der individuellen Drei-Jahres-Frist.

In der FAQ-Liste der WPK (www.wpk.de/corona-virus/; ferner WPK Magazin 2/2020, S. 8) zur Corona-Krise wird diese Frage beantwortet: Die KfQK hat beschlossen, dass PfQK, die aufgrund der Absage oder Verlegung einer speziellen Fortbildungsveranstaltung unverschuldet nicht zeitgerecht ihrer Fortbildungsverpflichtung nachkommen können, diese **innerhalb von 6 Monaten** nach Ablauf ihres (individuellen) Dreijahreszeitraums **nachholen** können. Diese nachgeholte Fortbildung wird dem dann bereits abgelaufenen Dreijahreszeitraum **angerechnet**. Sie kann dann allerdings nicht mehr für den sich anschließenden Dreijahreszeitraum berücksichtigt werden.

b) Unser Angebot zur Spezialfortbildung für PfQK in 2021

Die FARR Wirtschaftsprüfung GmbH bietet regelmäßig solche eintägigen Spezialfortbildungs-Veranstaltungen an. Die nächsten Veranstaltungen sind wie folgt geplant:

Webinar (Zoom-Konferenz) jeweils 08:45 bis 16:45 Uhr Preis pro Person 400 € zzgl. USt.		
Termin	Kurs	Anmeldung bis
• Fr., 24.09.2021	665	Ausgebucht

Präsenzveranstaltung (soweit es die Pandemie erlaubt) jeweils 09:30 bis 17:30 Uhr Preis pro Person 490 € zzgl. USt. (inkl. Seminarordner und Verpflegung)			
Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
• Di., 14.09.2021	Köln (am Hbf) (⇒ findet statt)	641	07.09.2021
• Fr., 29.10.2021	Frankfurt-Flughafen	642	01.10.2021
• Fr., 19.11.2021	Berlin	643	07.10.2021

c) Aktueller Seminarinhalt (Update)

Der Seminarinhalt wurde im März 2021 anlässlich der zwei neuen Hinweise der KfQK zur Durchführung und Dokumentation sowie zur Berichterstattung über eine QK (Stand: 01.09.2020) und des Hinweises der KfQK zur Prüfung des QSS kleiner Praxen (Stand: 10.02.2021) **völlig überarbeitet**.

Der **Inhalt** des eintägigen Seminars (*Aktualisierung vorbehalten*):

A. Das System der Qualitätskontrolle

- Aktuelles vorab - was ist neu (2018 - 2021)?
- Die Satzung für Qualitätskontrolle (neue SaQK vom 04.12.2019)
- Die Hinweise der KfQK zur Qualitätskontrolle
- Tätigkeitsbericht der KfQK sowie Hinweise hierzu im WPK Magazin
- Bedeutsame Themen im QK-Verfahren

B. Das Qualitätssicherungssystem der Praxis als Prüfungsgegenstand der Qualitätskontrolle

- Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem (Sollsystem)
- IDW QS 1 (Stand: 09.06.2017)
- Ergänzende Hinweise der KfQK zur Prüfung eines QSS kleiner Praxen (Stand: 10.02.2021)

C. Durchführung der Qualitätskontrolle und Berichterstattung über die durchgeführte Qualitätskontrolle

- Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit der Auftragsabwicklung (Hinweise der KfQK vom 20.08.2020 / 05.10.2016)
- IDW PS 140 n.F., IDW PH 9.140 und Hinweis der KfQK zur Durchführung und Dokumentation einer QK (Stand: 01.09.2020)
- Der Qualitätskontrollbericht (Hinweis der KfQK vom 01.09.2020)
- Fallstudie mit Arbeitshilfen (⇒ 10 Prozessschritte)
 1. Auftragsannahmeprozess und Informationsgewinnung
 2. Auftragsplanung (Risikoorientierung, Prüfungsstrategie und Prüfungsprogramm)
 3. Beurteilung der Praxisorganisation
 4. Beurteilung der Abwicklung von Aufträgen
 5. Beurteilung der Nachschau
 6. Ableitung des Prüfungsurteils (Würdigung aller Prüfungsfeststellungen, Prüfungshemmnisse)
 7. Sonderprüfungen, Folgeprüfungen (insb. bei zuvor erteilten Maßnahmen durch die KfQK)
 8. Schlussbesprechung und Dokumentation
 9. Qualitätskontrollbericht
 10. Qualitätssicherung bei der QK (Berichtskritik / Nachschau)

4. Neue Seminarreihe: „WP aktuell - ISA spezial“

a) Pflicht zur Erstanwendung der ISA [DE] ab GJ 2022

Die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA einschl. ISA [DE]) sind erstmalig anzuwenden für die Prüfung von Abschlüssen für Berichtszeiträume, die am oder nach dem 15.12.2021 beginnen (⇒ i.d.R. das zu prüfende **GJ 2022**), mit der Ausnahme von Rumpf-GJ, die vor dem 31.12.2022 enden. Die **vorzeitige Anwendung** ist bereits möglich bis zu 2 Jahren vor den o.g. Stichtagen, d.h. ab GJ 2020, unter folgenden Voraussetzungen:

- (1) Einzelentscheidung pro Auftrag.
- (2) Die neuen GoA müssen insgesamt vorzeitig angewendet werden (kein „cherry picking“).
- (3) Dokumentation der Entscheidung an zentraler Stelle bzw. in der Auftragsdokumentation.

b) Seminarreihe „WP aktuell - ISA spezial“

In der neuen Seminarreihe werden die dt. GoA inkl. sämtlicher 26 ISA [DE] in Gänze besprochen. Die Seminarreihe dient daher **erfahrenen WPs und Prüfungsleitern**, um sich mit den ISA [DE] und den Unterschieden zu den bisherigen Prüfungsstandards auseinanderzusetzen. Sie dient aber auch zu **Ausbildungszwecken für Prüfungsassistenten**.

Da der Stoff mit insgesamt ca. 40 Prüfungsstandards sehr umfangreich und komplex ist, wird er auf (mindestens) **6 zweistündige Webinare** wie folgt aufgeteilt (wer mag bitte schon mal im Kalender 2022 vormerken):

- Webinar Nr. 1 am Mo., 17.01.2022 (15:30 bis 17:45 Uhr)
- Webinar Nr. 2 am Mo., 24.01.2022 (15:30 bis 17:45 Uhr)
- Webinar Nr. 3 am Mo., 31.01.2022 (15:30 bis 17:45 Uhr)
- Webinar Nr. 4 am Mo., 07.02.2022 (15:30 bis 17:45 Uhr)
- Webinar Nr. 5 am Mo., 14.02.2022 (15:30 bis 17:45 Uhr)
- Webinar Nr. 6 am Mo., 21.02.2022 (15:30 bis 17:45 Uhr)

Wenn Sie an den o.g. Terminen keine Zeit haben, können Sie es sich im Nachgang auch als **Online-Seminar (= Video)** ansehen. Die Videos sind dann auch sehr gut geeignet, um daraus eine **Inhouse-Schulungsreihe** (z.B. im Jan./Feb. oder erst im Herbst 2022) zu organisieren. Auf diese Weise können Sie Ihr gesamtes Prüfungsteam in Sachen ISA [DE] fit machen.

Die Seminarreihe läuft über die **IDW-Akademie** und wird gebucht über: www.idw-akademie.de (hier: Webinare bzw. Online-Seminare).

Der **Inhalt der umfangreichen Seminarreihe** umfasst folgende acht Kapitel:

- Kapitel A: Einführung: Abschlussprüfung nach den deutschen GoA inkl. ISA [DE]
- Kapitel B: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der WP-Praxis
- Kapitel C: Strukturierte Prüfungsdurchführung ab zu prüfendem GJ 2022
- Kapitel D: Übergeordnete Ziele und vorbereitende Tätigkeiten
- Kapitel E: Prüfungsplanung sowie Identifikation und Beurteilung von Risiken
- Kapitel F: Festlegung und Durchführung von Prüfungshandlungen
- Kapitel G: Prüfungsdokumentation sowie Bildung des Prüfungsurteils und Berichterstattung
- Kapitel H: Weitere Standards für spezifische Fragestellungen

c) Vorgehensweise für eine Abschlussprüfung nach den neuen dt. GoA

Die dt. GoA (ISA [DE] und IDW PS) werden in der Seminarreihe in folgender Reihenfolge besprochen (5 Bereiche):

(1) Übergeordnete Ziele und vorbereitende Tätigkeiten

1. ISA [DE] 200: Übergeordnete Ziele des unabh. Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den ISA
2. ISA [DE] 210: Vereinbarung der Auftragsbedingungen für Prüfungsaufträge
3. ISA [DE] 250 (Rev.): Berücksichtigung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften
4. IDW PS 201 n.F.: Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung

(2) Prüfungsplanung sowie Identifikation und Beurteilung von Risiken

1. IDW PS 270 n.F.: Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung
2. ISA [DE] 240: Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen
3. ISA [DE] 300: Planung einer Abschlussprüfung
4. ISA [DE] 315 (Rev.): Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aus dem Verständnis von der Einheit und ihrem Umfeld
5. ISA [DE] 320: Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung einer Abschlussprüfung
6. ISA [DE] 330: Reaktionen des Abschlussprüfers auf beurteilte Risiken
7. ISA [DE] 450: Beurteilung der während der Abschlussprüfung identifizierten falschen Darstellungen

(3) Festlegung und Durchführung von Prüfungshandlungen

1. ISA [DE] 500: Prüfungsnachweise
2. ISA [DE] 501: Prüfungsnachweise - Besondere Überlegungen zu ausgewählten Sachverhalten
3. ISA [DE] 505: Externe Bestätigungen
4. ISA [DE] 520: Analytische Prüfungshandlungen
5. ISA [DE] 530: Stichprobenprüfungen
6. ISA [DE] 540 (Rev.): Prüfung geschätzter Werte in der Rechnungslegung und der damit zusammenhängenden Abschlussangaben
7. ISA [DE] 550: Nahe stehende Personen
8. ISA [DE] 560: Nachträgliche Ereignisse
9. ISA [DE] 580: Schriftliche Erklärungen

(4) Prüfungsdokumentation sowie Bildung des Prüfungsurteils und Berichterstattung

1. ISA [DE] 230: Prüfungsdokumentation
2. IDW PS 400 n.F.: Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines BV
3. IDW PS 401: Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im BV
4. IDW PS 405: Modifizierungen des Prüfungsurteils im BV
5. IDW PS 406: Hinweise im BV
6. IDW PS 450 n.F.: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten
7. IDW PS 470 n.F.: Grundsätze für die Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen
8. IDW PS 475: Mitteilung von Mängeln im internen Kontrollsystem
9. ISA [DE] 710: Vergleichsinformationen - Vergleichsangaben und Vergleichsabschlüsse
10. ISA [DE] 720 (Rev.): Verantwortlichkeiten des APr im Zusammenhang mit sonstigen Informationen

(5) Weitere Standards für spezifische Fragestellungen (vgl. GoA visuell, S. 4)

1. ISA [DE] 402: Überlegungen bei der Prüfung von Einheiten, die Dienstleister in Anspruch nehmen
2. ISA [DE] 510: Eröffnungsbilanzwerte bei Erstprüfungsaufträgen
3. ISA [DE] 600: Besondere Überlegungen zu Konzernabschlussprüfungen
4. ISA [DE] 610: Nutzung der Tätigkeit interner Revisoren
5. ISA [DE] 620: Nutzung der Tätigkeit eines Sachverständigen des Abschlussprüfers
6. IDW PS 208: Zur Durchführung von Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audit)
7. IDW PS 340: Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems
8. IDW PS 345: Auswirkungen des Deutschen Corporate Governance Kodex auf die Abschlussprüfung
9. IDW PS 350 n.F.: Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung

5. Remote Audit (Homeoffice, Fernprüfung)

- Quellen:

- IDW: Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 3, Stand: 08.04.2020), in-zwischen 5. Update v. 06.04.2021, IDW Life 05.2021, S. 454ff.
- IDW (Hrsg.): WP Handbuch, 17. Aufl., Düsseldorf 2021, Neuer Abschnitt zur Corona-Pandemie, S. 1 ff.
- Brosent / Koelen: Die Wirtschaftsprüfung in Zeiten von Corona, IDW Life 02.2021, S. 72 ff.
- Philipps: Abschlussprüfung in Zeiten der Coronavirus-Pandemie, WP Praxis 5/2020, S. 125 ff.
- Philipps: Planung und Durchführung der Abschlussprüfung als Fernprüfung, WP Praxis 9/2021, S. 287 ff.
- Skoluda: Jahresabschlussprüfung 2020 in Zeiten von Corona, WPg 01.2021, S. 2 ff.
- von Behr: Remote Audit in der Praxis, WPg 23.2020, S. 1396 ff.

a) Einführung

Vor der Pandemie war es üblich, dass APr ihre Arbeit i.d.R. beim Mandanten vor Ort erledigten, obwohl dadurch möglicherweise hohe Reise- und Hotelkosten entstehen konnten. Die Pandemie hat hier für ein starkes Umdenken gesorgt: Insb. bei großen WP-Gesellschaften wurden in kürzester Zeit die Prüfungsprozesse umgestellt, so dass die Prüfer auch aus ihrem Homeoffice tätig werden konnten (sog. **Remote Audit**). Die Fernprüfung ist nicht nur eine vorübergehende Notlösung, sondern wird auch als Option für die Zeit nach der Pandemie gesehen (In IDW Life 07.2021 wird daher das Thema „**New Work**“ behandelt).

b) Vorteile und Möglichkeiten des Homeoffice (aus Arbeitnehmersicht)

- (1) Die An- und Abfahrt zum Büro entfällt ⇒ Kostenersparnis und Zeitgewinn (für mehr Freizeit bzw. mehr Arbeitszeit)
- (2) Die Zeiteinteilung ist flexibler (Beginn / Ende der Arbeitszeit und Pausen) ⇒ stressfreieres Arbeiten
- (3) Es ist ein Vertrauensbeweis von Seiten des Arbeitgebers
- (4) Die Selbstbestimmung kann zu mehr Selbstwertgefühl und damit zu einer Steigerung der persönl. Motivation führen
- (5) Sowohl Arbeitsumfeld als auch Dresscode können nach eigenem Geschmack gewählt werden (Ausn.: Videokonferenz)
- (6) Insgesamt führt das Homeoffice i.d.R. zu einer besseren Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Freizeit
⇒ Verbesserung der Work-Life-Balance

c) Nachteile und Grenzen des Homeoffice (aus Arbeitnehmersicht)

- (1) Nicht jeder Arbeitsplatz ist für das Homeoffice geeignet, z.B. wenn eine bestimmte Infrastruktur erforderlich ist
- (2) Neben räumlichen Voraussetzungen (Arbeitsplatz, Beleuchtung, etc.) müssen auch die technischen Erfordernisse (Hardware, Software, Internetverbindung, Datenschutz, etc.) erfüllt werden
- (3) Der persönliche Informationsaustausch mit Vorgesetzten und Kollegen kann zu kurz kommen (kein „Flurfunk“)
- (4) Durch das Homeoffice vermischen sich Arbeit und Privatleben, so dass zu Hause auch die Ablenkung größer sein kann
- (5) Eingriff in die Privatsphäre und fehlende soziale Kontakte
⇒ Verschlechterung der Work-Life-Balance

d) Remote Audit bei der Jahresabschlussprüfung

In dem Beitrag von von Behr (WPg 23.2020, S. 1396 ff.) wird entlang der Phasen einer Abschlussprüfung aufgezeigt, was bei der Umsetzung eines Remote Audit insb. zu beachten ist (zur Corona-Pandemie vgl. Skoluda, WPg 01.2021, S. 2 ff.). Hier die sieben Phasen:

1. Auftragsannahme

Wie soll der (digitale) Datenaustausch mit dem Mdt. erfolgen?

- ⇒ Anstelle von E-Mails empfiehlt sich der Einsatz von virtuellen Datenräumen oder Cloud-Lösungen
- ⇒ Darüber sind Vereinbarungen im Auftragsbestätigungsschreiben (ABS) zu treffen

Gibt es bei dem zu prüfenden Unternehmen aufgrund der Pandemie neue Auftragsrisiken, wie Bestandsgefährdung? (Erhöhung des Prüfungshonorars?)

2. Beurteilung von Prüfungsnachweisen

Der Verlässlichkeit (= Genauigkeit und Vollständigkeit) von Prüfungsnachweisen kommt bei einem Remote Audit besondere Bedeutung zu. Gesonderte PH zur Beurteilung der Verlässlichkeit von in elektron. Form vorliegenden Prüfungsnachweisen.

3. Prüfungsplanung (sachlich)

Hier empfehlen sich engere Absprachen mit dem Mdt. über den Prüfungszeitraum

- ⇒ regelm. telefonische Abstimmungen.
- ⇒ enge lfd. Abstimmung durch die Prüfungsverantwortlichen, z.B. tägliche Video- / Telefonkonferenzen mit dem gesamten Team und zu Einzelfragen mit den Teammitgliedern.

4. Erlangung eines Verständnisses sowie Aufbauprüfung des IKS

Die Erlangung der erforderlichen Prüfungsnachweise im Bereich des IKS erfordert i.d.R. viel persönl. Interaktion, die z.B. über Beobachtungen von (Kontroll-) Aktivitäten oder Befragungen vor Ort erfolgt; bei Remote Audit muss dies digital stattfinden.

5. Prüfungsdurchführung

Eine Möglichkeit zur Erlangung verlässlicher Prüfungsnachweise sind Bestätigungen Dritter in elektron. Form. Bankbestätigungen neuerdings über die Plattform „confirmation.com“ (⇒ vgl. IDW Life 02.2021, S. 96 ff. und 78 ff.).

6. Dokumentation

Hier liegt eine elektronische Archivierung nahe, z.B. im Rahmen einer Prüfungssoftware.

7. Berichterstattung und Kommunikation

Der APr hat den PB und BV zu unterzeichnen; dies kann auch qualifiziert elektronisch erfolgen.

Wegen Einzelheiten verweisen wir auf die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 2/2021“ (TOP 3); vgl. dazu unten TOP 19.

6. Neues zum Geldwäschegesetz: Das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz ist seit 01.08.2021 in Kraft

- Quellen: StBK Berlin, Newsletter 25/2021 und Sonder-Newsletter vom 13.08.2021: Geldwäschegesetz - Neue Entwicklungen beim Transparenzregister.

Das am 30.06.2021 im BGBl. verkündete Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz ist am 01.08.2021 in Kraft getreten und bringt folgende **wichtige Änderungen bzgl. des Transparenzregisters** (= TR) mit sich:

a) Meldung des wirtschaftlich Berechtigten an das TR

Durch die erfolgte Änderung des GwG soll im Rahmen der Umsetzung der Vernetzung der TR der EU-Mitgliedstaaten das dt. TR von einem Auffangregister auf ein **Vollregister** umgestellt werden. Bisher enthält das TR selbst nicht die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten, sondern verweist für die im Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister eingetragenen Gesellschaften auf diese Register (Mitteilungsfiktion). Diese Daten sollen künftig **unmittelbar über das TR abrufbar** sein.

Diese Umstellung hat zur Folge, dass die betroffenen Gesellschaften und Rechtseinheiten, mit Ausnahme der e.V., für die grds. eine automat. Eintragung durch die registerführende Stelle vorgesehen ist, künftig verpflichtet sind, den oder die wirtschaftlich Berechtigten nicht nur zu ermitteln, sondern auch dem TR **aktiv mitzuteilen**. Die bisherige Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG entfällt. Betroffen hiervon sind auch Steuerberatungsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften.

Allerdings sieht § 59 Abs. 8 GwG für die Meldung von juristischen Personen und in öffentlichen Registern eingetragene Personengesellschaften bestimmte **Übergangsfristen** gestaffelt nach der jew. Rechtsform vor:

- AG, SE, KGaA: spätestens bis zum 31.03.2022,
- GmbH, PartG, Gen, Europäische Gen: spätestens bis zum 30.06.2022,
- in allen anderen Fällen: bis spätestens zum 31.12.2022.

ACHTUNG: Die Beratung des Mandanten zu den Themen „wirtschaftlich Berechtigter“ und „Mitteilungspflicht an das TR“ stellt eine nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) **erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung** dar. Ob diese Rechtsdienstleistung für WP bzw. StB nach § 5 Abs. 1 RDG zulässig ist, ist unklar (hier bestehen Haftungsgefahren und die Frage des Versicherungsschutzes).

b) Erleichterung bei der Überprüfung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten

Ferner bedeutet die Umstellung des TR auf ein Vollregister für die geldwäscherechtlich Verpflichteten (WP, StB, etc.) eine wichtige Erleichterung bei der Überprüfung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten. Die Einsichtnahme in das TR reicht künftig zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten aus, wenn die erhobenen Angaben mit den Angaben im TR zu dem oder den wirtschaftlich Berechtigten übereinstimmen und keine sonstigen Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel an der Identität oder Stellung des wirtschaftlich Berechtigten bzw. an der Richtigkeit der im TR eingetragenen Angaben begründen oder die auf ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten (§ 12 Abs. 3 Satz 3 GwG).

7. Neues von der WPK

a) Qualitätskontrolle: Mitteilung von Spezialbereichen im Prüfervorschlagsverfahren

- Quelle: www.wpk.de/neu-auf-wpk.de (28.07.2021).
- Die KfQK muss bei einem Vorschlag nicht nur Unabhängigkeit und Unbefangenheit prüfen, sondern auch, ob konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der PfQK die QK **nicht ordnungsgemäß** durchführen wird.
- Konkrete Anhaltspunkte können sich ergeben, wenn sich der PfQK mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen nicht auf „**Augenhöhe**“ mit der zu prüfenden Praxis befindet. Dies kann insb. der Fall sein, wenn die zu prüfende Praxis **Spezialbereiche** prüft, für die besondere Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich sind. Um dies beurteilen zu können, bittet die KfQK die Praxen, bereits mit dem Prüfervorschlag mitzuteilen, ob im aktuellen QK-Zeitraum entspr. **Spezialbereiche** geprüft wurden. Dazu gehören insb.:
 - Prüfungen nach IFRS und Konzernabschlussprüfungen
 - Energieversorgungsunternehmen
 - Krankenhäuser
 - Kreditinstitute
 - Versicherungsunternehmen
 - Finanzdienstleistungsinstitute
- Zur Erleichterung der Mitteilungen im Prüfervorschlagsverfahren sollte die vorschlagende Praxis das **Vorschlagsformular** im Mitgliederbereich „Meine WPK“ verwenden.

b) FISG: Geltung der hierdurch erhöhten Haftungssummen für Prüfungen mit Verweis auf § 323 Abs. 2 HGB

- Quellen: www.wpk.de/neu-auf-wpk.de (19.07.2021); WP Praxis 9/2021, S. 318.
- Die Erhöhungen der Haftungssummen in § 323 Abs. 2 HGB und die Differenzierungen nach der Art des Mandats und dem Grad des Verschuldens durch das FISG betreffen nicht nur gesetzl. Abschlussprüfungen, sondern auch alle Prüfungen, die auf die eine oder andere Art auf § 323 Abs. 2 HGB **verweisen**.
- **Verweis auf die Verantwortlichkeit des Prüfers:** Betroffen sind hier zunächst Prüfungen, bei denen das Gesetz bzgl. der Verantwortlichkeit des Prüfers auf § 323 HGB verweist, z.B.:
 - Verschmelzungsprüfungen (§ 11 Abs. 2 UmwG)
 - Unternehmensvertragsprüfungen (§ 293d Abs. 2 Satz 1 AktG)
 - aktienrechtliche Sonderprüfungen (§ 258 Abs. 5 Satz 1 AktG)
 - Prüfungen nach dem PubIG (§ 2 Abs. 3 Satz 4 PubIG)

- **Verweis in allg. Form:** Betroffen sind aber ggf. auch Prüfungen, die allg. auf § 323 HGB verweisen, z.B.:
 - Prüfungen nach dem EEG (§§ 64 Abs. 5 Satz 4, 75 Satz 4 EEG)
 - Prüfungen und prüferische Durchsichten nach dem WpHG (§§ 32 Abs. 3 Satz 5, 115 Abs. 4 Satz 7 WpHG)
 - die ext. Qualitätskontrolle (§ 57b Abs. 4 WPO)

- Die Gründe für die Beschränkung der Haftung des gesetzlichen Abschlussprüfers kommen regelmäßig auch bei anderen gesetzlich angeordneten Prüfungen zum Tragen.

- **Regelungslücke aufgrund fehlender Übergangsregelung durch Analogie schließen:** Während der Gesetzgeber für gesetzliche Abschlussprüfungen eine geschäftsjahresbezogene Übergangsregelung geschaffen hat (Art. 86 Abs. 1 EG-HGB), fehlt eine entsprechende Regelung für Prüfungen, die (nur) auf § 323 Abs. 2 HGB verweisen.

- **Angemessenheit des eigenen aktuellen Versicherungsschutzes prüfen:** Bis zur Bestätigung der Analogie durch die Rechtsprechung besteht aber die Gefahr, dass der Prüfer für lfd. Prüfungen mit Verweis auf § 323 Abs. 2 HGB ab sofort für Pflichtverletzungen nach dem Inkrafttreten des FISG (ab dem 01.07.2021) gestützt auf den verschärften § 323 Abs. 2 HGB mit den deutlich erhöhten Haftsummen in Anspruch genommen wird. Dies gibt jedem Prüfer Anlass, die Angemessenheit seines aktuellen Versicherungsschutzes zu prüfen. Die Berufshaftpflichtversicherung soll über die Höhe der Mindestversicherung hinausgehen, wenn Art und Umfang der Haftungsrisiken des WP/vBP dies erfordern (§ 27 BS WP/vBP).

8. Skalierung bei Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle (Hinweis der KfQK vom 10.02.2021)

- Quellen: WPK Magazin 2/2021, S. 14 f.; www.wpk.de/qk.

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) hat am 01.09.2020 zwei Hinweise zur „Durchführung und Dokumentation einer QK“ sowie zur „Berichterstattung über eine QK“ herausgebracht. Am 10.02.2021 wurden dann noch **ergänzende Hinweise** veröffentlicht, die sich mit den **Besonderheiten der Prüfung von Qualitätssicherungssystemen kleiner Praxen** befassen.

Die Hinweise (17 Seiten) unterscheiden **drei Fälle**, nämlich der WP/vBP prüft ohne Mitarbeiter, mit Mitarbeitern oder mit freien Mitarbeitern. Die **Gliederung** des Hinweises sieht wie folgt aus:

A. Vorbemerkung

B. Verhältnismäßigkeit der Qualitätskontrolle bei kleinen Praxen

C. Prüfung der Dokumentation des Qualitätssicherungssystems

D. Beurteilung des Qualitätssicherungssystems

1. WP/vBP prüft ohne Mitarbeiter

- a) Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
- b) Mitarbeiterentwicklung
- c) Fortbildung des WP/vBP
- d) Gesamtplanung aller Aufträge
- e) Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
- f) Abwicklung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen und von der BaFin beauftragter Prüfungen
- g) Vergütungs- und Gewinnbeteiligung
- h) Auftragsbezogene Qualitätssicherung
- i) Nachschau

2. WP/vBP prüft mit Mitarbeitern

3. WP/vBP prüft mit freien Mitarbeitern

Definition kleiner Praxen (⇒ Tz. 2): Kleine Praxen sind 1. Einzel-WP/vBP und 2. Praxen mit einfachen organisatorischen Strukturen, einer geringen Anzahl an tätigen WP/vBP und Mitarbeitern im Prüfungsbereich sowie einer geringen Aufgabendelegation, häufig einhergehend mit wenig komplexen Prüfungsaufträgen.

Für die Beurteilung des QSS im Fall 1 (WP prüft ohne MA) und im Fall 2 (WP prüft mit MA) ergeben sich folgende **Problembereiche**:

Bereiche	WP prüft ohne Mitarbeiter	WP prüft mit Mitarbeitern
a) Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen	<ul style="list-style-type: none"> - Unabhängigkeitsabfrage <u>nicht</u> erforderlich - <u>Schnittstellen</u> (gemeinsame Berufsausübung, Beteiligung/Organstellung in WPG): Bestehen hierzu Regelungen, die auch beachtet werden <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Ablage des E-Mailverkehrs mit den Sozien ⇒ Abzeichnen angemessener Checklisten - <u>Bürogemeinschaft/Kooperation</u>: Kein Anschein einer gemeins. Berufsausübung erweckt wird - <u>Mitglied in einem Netzwerk</u>: PfQK hat bereits bei der Planung der QK Kenntnis über eine etwaige Netzwerkmitgliedschaft zu erlangen und zu beurteilen, ob wirksame Regelungen zur Unabhängigkeitsabfrage geschaffen wurden - <u>Honorarabhängigkeit</u>: Kleine Praxen haben hier ein erhöhtes Risiko (ab 30 % aller Einnahmen) <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Fachl. Rat der WPK einholen 	<ul style="list-style-type: none"> - Hier sind <u>zusätzlich</u> die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen - PfQK muss prüfen, ob die Mitarbeiter bei <u>Einstellung</u> und <u>jährlich</u> sowie bei gesetzl. Abschlussprüfungen vor jedem Auftrag (<u>mandatsbezogen</u>) zu finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen befragt werden und dies dokumentiert wird - Erfolgt die <u>auftragsbez. Abfrage</u> vor Auftragsbeginn nur mündlich, hat der PfQK zu prüfen, ob die Bestätigungen der Mitarbeiter dokumentiert sind (§ 51b Abs. 5 Satz 2 WPO, § 29 Abs. 5 BS WP/vBP)

Bereiche	WP prüft ohne Mitarbeiter	WP prüft mit Mitarbeitern
b) Mitarbeiterentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> - Regelungen des QSS zu Einstellung, Beurteilung sowie Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter sind <u>nicht</u> erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> - PfQK hat hier die <u>Delegationstiefe</u> der Praxis zu berücksichtigen; danach kann die Regelungsdichte bzgl. der <u>Einstellung von Mitarbeitern</u> variieren - Werden nur wenig fachl. Mitarbeiter im Prüfungsbereich eingesetzt, ist eine geringe Regelungsdichte des <u>Beurteilungsverfahrens</u> nicht zu beanstanden (insb. wenn die Leitung die Beurteilungsgespräche selbst durchführt)
c) Fortbildung des WP/vBP und der fachlichen Mitarbeiter	<ul style="list-style-type: none"> - Regelung stets erforderlich, aber Hinweis auf <u>§ 5 BS WP/vBP</u> reicht i.d.R. aus - Nachweis durch <u>systemat. Ablage</u> der Fortbildungsnachweise, Abzeichnung der Fachzeitschriften und Zeitaufschreibungen - Sachgerechte <u>Schwerpunktbildung</u> (Prüfungstätigkeit; ausschließlich steuerl. Fortbildung ist nicht ausreichend) 	<ul style="list-style-type: none"> - PfQK hat zu beurteilen, ob neben der Fortbildung des WP/vBP auch eine angemessene praktische und theoretische Aus- und Fortbildung erfolgt (§ 7 Abs. 1 BS WP/vBP) - Das <u>Fehlen</u> einer schriftl. Dokumentation von Regelungen ist nicht zu beanstanden, wenn sich der PfQK von der Angemessenheit und inhalt. Eignung der Fortbildung überzeugen kann
d) Gesamtplanung aller Aufträge	<ul style="list-style-type: none"> - Bei überschaubarem Auftragsbestand kann es ausreichend sein, wenn eine <u>übersichtl. Terminplanung</u> der Abschlussprüfungen erfolgt, die eine personelle und zeitl. Abstimmung mit den übrigen Aufträgen ermöglicht - WP alleine, dann reicht <u>Terminkalender</u> aus 	<ul style="list-style-type: none"> - Terminkalender des WP genügt i.d.R. nicht - Das bedeutet aber nicht, dass ein umfassendes Regelwerk zu schaffen oder IT-Anwendungen einzusetzen sind - Excel-Tabelle i.d.R. ausreichend

Bereiche	WP prüft ohne Mitarbeiter	WP prüft mit Mitarbeitern
e) Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen	<ul style="list-style-type: none"> - PfQK muss bei begründeten Beschwerden/Vorwürfen von Mdt. oder Dritten beurteilen, ob der WP/vBP <u>Maßnahmen zu deren Untersuchung</u> ergriffen und dies auch angemessen dokumentiert hat - <u>Hinweisgebersystem</u> erübrigt sich 	<ul style="list-style-type: none"> - PfQK wird nachvollziehen, ob das QSS Regelungen enthält, die es Mitarbeitern (anonym) ermöglichen, über Verstöße bei der Abwicklung von Abschlussprüfungen berichten zu können („<u>Whistleblowing</u>“) - Hinweise an Praxisleitung („Kummerkasten“) oder an externe Stelle (z.B. externer RA)
f) Abwicklung von gesetzl. vorgeschriebenen Abschlussprüfungen und von der BaFin beauftragter Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> - WP dokumentiert nicht nur für sich selbst, sondern auch zum <u>Nachweis</u> einer ordnungsgemäßen Prüfungsdurchführung (z.B. PfQK) - PfQK prüft hier <u>keine</u> Regelungen zu Verantwortlichkeiten, zur Anleitung des Prüfungsteams, zur lfd. Überwachung und zur abschließenden Durchsicht 	<ul style="list-style-type: none"> - Zusätzlicher Regelungsbedarf ist abhängig vom Umfang der <u>Delegation</u> von PH an Mitarbeiter - PfQK hat zu beurteilen, ob der Nachweis für die abschl. Durchsicht anhand der durch den Praxisinhaber abgez. Arbeitspapiere des Mitarbeiters angemessen ist - Ansonsten wird der PfQK prüfen, ob die <u>Anleitung des Prüfungsteams</u> durch dokumentierte Prüfungsanweisungen angemessen ist
g) Vergütung und Gewinnbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> - PfQK hat zu beurteilen, ob das <u>Honorar</u> des APr <u>angemessen</u> ist - Ist bei Vereinbarung eines <u>Pauschalhonorars</u> eine <u>Öffnungsklausel</u> vorgesehen - Nicht angemessene Prüfungshonorare können ein Kriterium für die <u>Auftragsauswahl</u> sein 	<ul style="list-style-type: none"> - Regelungen zur Vergütung und Gewinnbeteiligung sollen einerseits <u>Leistungsanreize</u> (finanziell; persönl. und berufl. Entwicklung) schaffen - Aber auch <u>Sanktionierungen</u> bei Verstößen gegen das QSS (Gehaltsreduzierung, zusätzl. Schulungen) - PfQK muss <u>stets</u> prüfen, ob entsprechende Regelungen vorhanden sind und angewendet werden

Bereiche	WP prüft ohne Mitarbeiter	WP prüft mit Mitarbeitern
h) Auftragsbezogene Qualitätssicherung	<ul style="list-style-type: none"> - Hierüber ist stets in Abhängigkeit vom Risiko des einzelnen <u>Auftrags</u> zu entscheiden - Sie ist <u>stets</u> unabhängig von der Praxisgröße durchzuführen - PfQK wird zunächst beurteilen, ob angemessene <u>Regelungen für eine Risikoanalyse des einzelnen Auftrags</u> vorhanden sind - Dann wird er beurteilen, ob die <u>Risikoanalyse tatsächl. erfolgt</u> ist und die Entscheidung der Praxis angemessen war - <u>Überprüfung</u> der Entscheidung während der gesamten Auftragsdurchführung - <u>Verzichtet</u> die Praxis auf eine QS-Maßnahme (bei erhöhtem Fehlerrisiko nicht zulässig), hat der PfQK zu beurteilen, ob die Qualität der Prüfungsdurchführung dennoch gewährleistet werden konnte - Wenn hierzu keine weiteren geeigneten Personen in der Praxis verfügbar sind, dann muss ggf. eine <u>externe Person</u> beauftragt werden - PfQK wird die <u>Eignung</u> der mit der QS beauftragten Personen beurteilen - PfQK wird die Entscheidung gegen eine Maßnahme als auch die wirksame Durchführung der Maßnahme(n) anhand der <u>Prüfungsakte</u> beurteilen 	<ul style="list-style-type: none"> - PfQK wird stets die fachl. und persönl. <u>Eignung</u> der mit der auftragsbez. QS beauftragten Mitarbeiter beurteilen - Auch wenn bei kleinen Praxen solche Mitarbeiter schwierig zu finden sind, ist bei dieser Betrachtung auf die <u>gesamte organisatorische Einheit</u> der Praxis (z.B. Sozietät) abzustellen - <u>Berichtskritiker</u> kann zwar durchaus bei einzelnen PH eingesetzt werden, die jedoch in der Summe nicht wesentlich sein dürfen (z.B. Inventurbeobachtung) - Ein die Berichtskritik durchführender WP/vBP kann den <u>BV mitunterzeichnen</u>, sofern er sich mit allen wesentl. Aspekten des Auftrags befasst hat, so dass er das Prüfungsurteil mittragen kann - Das gilt <u>nicht</u> für die auftragsbegleitende Qualitätssicherung (der Qualitätssicherer darf gar nicht an der Prüfung teilnehmen)

Bereiche	WP prüft ohne Mitarbeiter	WP prüft mit Mitarbeitern
i) Nachschau	<ul style="list-style-type: none"> - Nachschau der Praxisorganisation und der Auftragsabwicklung ist für <u>alle</u> Praxen <u>Pflicht</u> - PfQK hat zu prüfen, ob die Regelungen zur Nachschau auch eine <u>Ursachenanalyse</u> und daraus abzuleitende <u>Maßnahmen</u> vorsehen - Nachschau der Auftragsabwicklung im Wege der <u>Selbstvergewisserung</u> ist zulässig; PfQK hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen tatsächlich vorliegen - Unabhängig von der Praxisgröße ist eine <u>jährl. Nachschau</u> durchzuführen <ul style="list-style-type: none"> ⇒ mind. ein Auftrag (Engagement) ⇒ Bei Auftragsnachschau muss nicht zwischen umfänglicher und jährlicher Nachschau unterschieden werden ⇒ Auftragsnachschau gleichzeitig mit Prüfungsvorbereitung (Planung) der Folgeprüfung möglich - <u>PfQK</u>: Das <u>Fehlen eines Nachschauberichts</u> ist nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis aus den Nachschauunterlagen nachzuziehen ist 	<ul style="list-style-type: none"> - Steht ein weiterer Berufsträger/geeigneter Mitarbeiter innerhalb der Organisation zur Verfügung, ist eine Auftragsnachschau im Wege der <u>Selbstvergewisserung</u> <u>unzulässig</u> - <u>PfQK</u>: Er hat grds. über die fachl. und persönl. <u>Eignung</u> der mit der Nachschau beauftragten Personen im QK-Bericht zu berichten und diese zu beurteilen

9. Neues vom IDW (IDW Life Heft 07.2021 bis 09.2021)

a) IDW Life Heft 07.2021 ⇒ New Work

- Seite 580 ff.: New Work in der Praxis (Hr. Prof. Dr. Dauth).
- Seite 584 ff.: Eine neue ausgewogene Balance kreieren (Fr.Dr. Elter).
- Seite 587 ff.: Arbeiten 4.0 und neue Nutzungskonzepte für Immobilien nach Corona (Fr. Esser).
- Seite 593 ff.: Hinweise zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht.
- Seite 604 f.: Die fachl. Frage: Fremdwährungsumrechnung von Abschlüssen ausländischer Betriebsstätten in Euro.
- Seite 610 ff.: Anpassung von IDW Prüfungsstandards zur Berichterstattung an ISA [DE] (Stand: 29.04.2021):
 - IDW EPS 270 n.F. (04.2021)
 - IDW EPS 400 n.F. (04.2021)
 - IDW EPS 401 n.F. (04.2021)
 - IDW EPS 405 n.F. (04.2021)
 - IDW EPS 406 n.F. (04.2021)
 - IDW EPS 470 n.F. (04.2021)
- Seite 777 ff.: IDW RH FAB 1.021: Handelsrechtliche Bewertung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus rückgedeckten Direktzusagen (Stand: 30.04.2021).

b) IDW Life Heft 08.2021 ⇒ Mobilität

- Seite 799 ff.: Mobilität in der Wirtschaftsprüfung (Geretshuber/Bankert).
- Seite 812 f.: Der Fall: Abschlussstichtag bei Wiederaufnahme der werbenden Tätigkeit einer GmbH nach Insolvenzeröffnung.
- Seite 822 ff.: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) (Stand: 02.07.2021).
- Seite 832 ff.: Gesonderte Prüfung aufgrund der Festlegungen der BNetzA nach § 6b Abs. 6 i.V.m. § 29 EnWG (IDW PS 611 (06.2021)) (Stand: 09.06.2021).
- Seite 851 ff.: Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW EPS 880 n.F. (03.2021)) (Stand: 26.03.2021).
- Seite 865 ff.: Die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze der ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD- Compliance) (IDW PH 9.860.4 (07.2021)) (Stand: 14.06.2021).

- Seite 900 ff.: Besonderheiten der Prüfung i.Z.m. der Antragstellung von Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG 2021 (IDW PH 9.9.70.16 (06.2021)) (Stand: 21.06.2021).
- Seite 921 ff.: Besonderheiten der Prüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016 i.Z.m. der Begrenzung der StromNEV-Umlage (IDW PH 9.970.35 (07.2021)) (Stand: 12.07.2021).
- Seite 935 ff.: Rechnungslegung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW ERS ÖFA 2 n.F.) (Stand: 09.06.2021).

c) IDW Life Heft 09.2021

- Seite 984 ff.: Auswirkungen des Deutschen Corporate Governance Kodex auf die Abschlussprüfung (IDW PS 345 n.F. (05.2021)).
- Seite 1001 ff.: Prüfung von Bauträgern und Baubetreuern i.S.d. § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO nach § 16 Abs. 1 Satz 1 MaBV (IDW PS 830 n.F.) - Red. Änderung.
- Seite 1003 ff.: Besonderheiten der Prüfung nach § 2 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 KAV des Grenzpreisvergleichs Gas (IDW PH 9.970.65 (08.2021)).
- Seite 1014 ff.: Besonderheiten der Prüfung nach § 2 Abs. 8 i.V.m. Abs. 6 Satz 3 KAV der Aufstellung von Gasmengen eines Weiterverteilers zur Abrechnung der Konzessionsabgabe für Gas (IDW PH 9.970.66 (08.2021)).
- Seite 1023 ff.: Besonderheiten der Prüfung der Konzessionsabgabenabrechnung Gas gegenüber einer Gemeinde (IDW PH 9.970.67 (08.2021)).

10. BVerfG zur Verzinsung von Steuerforderungen und -erstattungen (6 % p.a. ab 2014 verfassungswidrig)

- Quellen:

- BVerfG: Beschluss vom 08.07.2021 - 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17.
- IDW News exklusiv vom 18.08.2021.
- IDW Presseinformation 7/2021 vom 18.08.2021: Verfassungswidrigkeit hoher Steuerzinsen ist richtiger erster Schritt.

a) Beschluss des BVerfG

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen (gem. §§ 233a i.V.m. 238 Abs. 1 Satz 1 AO) **verfassungswidrig** ist, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume **ab 01.01.2014** ein Zinssatz von monatlich 0,5 % zugrunde gelegt wird.

Dieser Beschluss bestätigt die langjährige **Auffassung des IDW** (IDW News exklusiv vom 27.04.2018), das nun fordert, dass der Gesetzgeber endlich die Verzinsung im gesamten Steuerrecht anpasst (insb. Abzinsungssatz von 6 % zur Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG).

Trotz der festgestellten Verfassungswidrigkeit ab 2014 bleibt das bisherige Recht bis einschl. in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume weiter anwendbar. Für ab in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume sind die Vorschriften dagegen nicht mehr anwendbar; der Gesetzgeber ist hier verpflichtet, **bis zum 31.07.2022** eine verfassungsgemäße Neuregelung zu schaffen.

b) Gründe für die Entscheidung des BVerfG

Die Verzinsung von Steuernachforderungen mit einem Zinssatz von mtl. 0,5 % nach Ablauf einer zinsfreien Karenzzeit von grds. 15 Monaten stelle eine Ungleichbehandlung von Steuerschuldnern dar, deren Steuer erst nach Ablauf der Karenzzeit festgesetzt werde, gegenüber Steuerschuldnern, deren Steuer bereits innerhalb der Karenzzeit endgültig festgesetzt werde.

Das BVerfG unterscheidet im Weiteren nach Verzinsungszeiträumen: Für in die Jahre 2010 bis 2013 fallende Verzinsungszeiträume erweise sich diese Ungleichbehandlung gemessen am allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) noch als verfassungsgemäß, wohingegen sie für in das Jahr 2014 fallende Verzinsungszeiträume verfassungswidrig sei. Das Gericht stellte außerdem fest, dass ein niedrigerer Zinssatz ein geeignetes Mittel zur Förderung des Gesetzeszwecks wäre, da es eine geringere Ungleichheit bewirke und mindestens gleich geeignet sei. Entsprechend seien auch die Erstattungszinsen zugunsten der Steuerpflichtigen mit dem Grundgesetz unvereinbar.

11. Latente Steuern (DRS 18 i.d.F. des DRÄS 11)

- Quellen: PwC HGB direkt, Ausg. 5, Juli 2021: Änderungen an DRS 18 durch DRÄS 11. Ferner www.drsc.de.

Das BMJV hat den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 11 (**DRÄS 11**) am 02.06.2021 gem. § 342 Abs. 2 HGB im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Der DRÄS 11 dient insb. der Überarbeitung von **DRS 18 „Latente Steuern“**. Er hat drei Ziele: Beseitigung von Unklarheiten im Standard, Adressierung von Anwenderfragen und redaktionelle Änderungen.

Erstanwendung des DRS 18: Für GJ, die nach dem 31.12.2021 beginnen (**GJ 2022**).

Wesentliche inhaltl. Änderungen an DRS 18

- (1) Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiver Unterschiedsbetrag: Ansatzverbot für latente Steuern aus Buchwertdifferenzen (Klarstellung)
- (2) Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen: DRS 18 gilt in beiden Fällen
- (3) Outside Basis Differences: Ansatz latenter Steuern ist hier unverändert unzulässig
- (4) Währungsumrechnung: Ansatz latenter Steuern weiterhin ausgeschlossen
- (5) Zwischenergebniseliminierung: Frage des Steuersatzes
- (6) Erfassung latenter Steuern: Ausnahmsweise auch erfolgsneutral
- (7) Konzernanhang: Für die Angabepflicht nach § 314 Abs. 1 Nr. 22 HGB ist es unerheblich, ob die latenten Steuerschulden aus § 274 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB oder aus § 306 HGB resultieren

Fazit: Die materiellen Änderungen sind überschaubar. Wichtig ist ggf. die Zwischenergebniseliminierung (Frage des Steuersatzes).

12. Offenlegungspolitik: Verminderung oder Vermeidung der Offenlegung des JA 2020

- Quellen:
 - Hanke: Bei der Offenlegung nachträglich in Anspruch genommene Aufstellungserleichterungen, WP Praxis 4/2021, S. 134.
 - WP-Handbuch 2021: 17. Aufl., Düsseldorf 2021, B 202 ff., M 1241 ff.
 - Zwirner / Vodermeier: Offenlegung des Jahresabschlusses -Regelungen und Hinweise zur form- und fristgerechten Offenlegung sowie zur Vermeidung von Ordnungsgeldern, StuB 21/2019, Beilage 2/2019.
 - Zwirner / Vodermeier: Offenlegung des Jahresabschlusses, WPg 24.2020, S. 1486 ff.

Bei der Beratung von Unternehmen wird immer wieder die Frage nach der „Optimierung der Offenlegung gestellt. Dabei lassen sich folgende sechs Strategien unterscheiden:

- **Strategie 1: Vollhafterlösung bei Personenhandelsgesellschaften**

PHG, zu deren persönlich haftenden Gesellschaftern mittelbar oder unmittelbar keine natürl. Person gehört (z.B. GmbH & Co KG) werden wie KapG behandelt (§ 264a HGB), d.h. es gelten u.a. die Offenlegungsvorschriften der §§ 325 ff. HGB. Mit Eintritt einer natürl. Person als Vollhafter (z.B. „armer Opa“) entfällt die Pflicht zur Anwendung der ergänzenden Vorschriften für KapG (evtl. aber PubLG).

- **Strategie 2: Befreiung von Tochterunternehmen**

KapG (= TU), die in den KA eines MU mit Sitz in der EU bzw. dem EWR einbezogen sind, können gem. § 264 Abs. 3 HGB von der Pflicht zur Aufstellung, Prüfung und Offenlegung befreit werden. Die Erleichterungen können auch einzeln, z.B. beschränkt auf die Offenlegungspflicht in Anspruch genommen werden. Das Gleiche gilt für PersHG (§ 264b HGB).

- **Strategie 3: Inländische Zweigniederlassung von KapG mit Sitz im Ausland**

Nach § 325a Abs. 1 Satz 1 HGB sind die JA-Unterlagen der Haupt-NL in einem Drittstaat (z.B. USA, Schweiz), die nach dem Recht der Haupt-NL aufgestellt, geprüft und offengelegt worden sind, in der BRD ebenfalls nach §§ 325 ff. HGB offenzulegen. Die JA-Unterlagen der deutschen Zweig-NL sind dagegen nicht offenzulegen, denn eine separate Rechnungslegung für inländ. Zweig-NL von ausländ. KapG besteht nicht.

- **Strategie 4: Verzögerungstaktik**

Je später der JA offengelegt wird, um so weniger aussagekräftig sind die veröffentlichten Zahlen. Aber: Wird der JA nicht in der Jahresfrist beim BAnz eingereicht, leitet das BfJ das Ordnungsgeldverfahren mit einer sechswöchigen Nachfrist ein

(z.B. Mitte Februar), d.h. der JA kann dann noch ohne Ordnungsgeld bis Ende März des Folgejahres eingereicht werden (⇒ hier: 3 Monate Verzögerung).

- **Strategie 5: Größenklassenabhängige Erleichterungen**

Der Umfang der offenzulegenden Unterlagen hängt maßgeblich von der Größenklassen-Einstufung kleinst, klein, mittelgroß und groß ab. Die Größenklassen-Einstufung kann durch gezielte Inanspruchnahme bilanzpolitischer Möglichkeiten beeinflusst werden, z.B. durch folgende Maßnahmen:

Reduzierung der Größenmerkmale		
Bilanzsumme	Umsatzerlöse	Arbeitnehmer
mittels Ausweis-, Ansatz- und Bewertungswahlrechten (Bsp.: Abzug erhaltener Anzahlungen bei Vorräten)	Nachverlagerung des Realisationszeitpunkts (damit Umsatz im nächsten GJ)	Einsatz von Leihmitarbeitern (um unter der Grenze zu bleiben)

- **Strategie 6: Verminderung der Aussagekraft des JA**

- a) Vermeidung des Ausweises des Jahresergebnisses bei Bilanzierung mit Ergebnisverwendung (§ 268 Abs. 1 HGB).
- b) Intransparenz durch (Vorab-)Gewinnausschüttungen.
- c) Intransparenz durch Gewinnrücklagen: Wird der JÜ sowohl in Gewinnrücklagen eingestellt als auch durch Ausschüttungen verwendet und wird die Ergebnisverwendung bilanziert, so wird der JÜ soweit „zerlegt“, dass er allein aus der Bilanz nur sehr schwer ermittelbar ist.

Wegen Einzelheiten verweisen wir auf die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 2/2021“ (TOP 9); vgl. dazu unten TOP 19.

13. Die nächste Inventur(-beobachtung) zum Stichtag 31.12.2021 steht vor der Tür!

Quellen:

- IDW PS 301: Prüfung der Vorratsinventur (Stand: 24.11.2010).
- FARR-Prüfercheckliste Nr. 3: Checkliste für die Inventurbeobachtung, 4. Aufl. (Stand: 01.11.2013).
- FARR-Prüfercheckliste Nr. 6: Checkliste für die Inventurbeobachtung im Material- und Warenlager, 3. Aufl. (Stand: 01.11.2013); steht auch in DATEV AP Comfort zur Verfügung.
- IDW: Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 3, Stand: 08.04.2020), inzwischen 5. Update v. 06.04.2021, IDW Life 05.2021, S. 454 ff.
- Brauchle: Inventurbeobachtung unter Corona-Bedingungen, IDW Life 02.2021, S. 75 ff.
- WPK: Durchführung von Inventurbeobachtungen während des harten Corona-Lockdowns, WPK Magazin 1/2021, S. 24; WP Praxis 2/2021, S. 69.

Zum Jahresende steht die Verpflichtung zur Inventur und deren Prüfung (Inventurbeobachtung) wieder an.

a) Inventur zum 31.12.2021

Für alle Kaufleute, die nach den handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften (§§ 240, 241 HGB und §§ 140, 141 AO) Bücher führen und im Laufe des Geschäftsjahrs keine permanente Inventur vornehmen, ergibt sich zum Jahresende die **Notwendigkeit zu Bestandsaufnahmen** als Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Steuerliche Teilwertabschreibungen können nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen werden; diese Voraussetzungen müssen zu jedem Abschlussstichtag neu - im Rahmen der Inventur - nachgewiesen werden.

Die Bestandsaufnahmen sind grundsätzlich **am Abschlussstichtag** vorzunehmen. Aufgrund der oft sehr zeitaufwendigen Inventurarbeiten gibt es folgende **Erleichterungen** für die Inventurarbeiten:

- (1) Bei der sog. **zeitnahen Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Abschlussstichtag stattfinden. Zwischenzeitliche Bestandsveränderungen durch Ein- oder Verkäufe sind zuverlässig festzuhalten.
- (2) Bei der **zeitlich verlegten Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb der letzten 3 Monate vor oder der ersten 2 Monate nach dem Abschlussstichtag vorgenommen werden. Diese Inventur erfordert eine **wertmäßige** Fortschreibung bzw. Rückrechnung der durch die Inventur ermittelten Bestände zum Abschlussstichtag. Eine nur mengenmäßige Fortschreibung / Rückrechnung reicht nicht aus.

Für Bestände, die durch Schwund, Verderb und ähnliche Vorgänge unvorhersehbare Abgänge erleiden können und für besonders wertvolle Güter ist nur die Stichtagsinventur zulässig. Zu beachten ist hier, dass Steuervergünstigungen wie das Verbrauchsfolgeverfahren, die auf die Zusammensetzung der Bestände am Abschlussstichtag abstellen, nicht in Anspruch genommen werden dürfen.

- (3) Bei der sog. **Einlagerungsinventur** mit automatisch gesteuerten Lagersystemen (z. B. nicht begehbare Hochregallager) erfolgt die Bestandsaufnahme laufend mit der Einlagerung der Ware (⇒ Bedenken bei nicht bewegten Gegenständen).
- (4) Das **Stichproben-Inventurverfahren** erlaubt eine Inventur mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben. Die Stichprobeninventur muss den Aussagewert einer konventionellen Inventur haben (wenn die statistischen Aussagen einen Sicherheitsgrad von 95 % erreichen und relative Stichprobenfehler 1 % des gesamten Buchwerts nicht überschreiten). Hochwertige Güter und Gegenstände, die einem unkontrollierten Schwund unterliegen, sind nicht in dieses Verfahren einzubeziehen.
- (5) Das **Festwertverfahren** kann auf Sachanlagen sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände im Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind, der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert nur geringen Veränderungen unterliegt und die Gegenstände regelmäßig ersetzt werden. Eine körperliche Inventur ist bei diesen Gegenständen i.d.R. **alle drei Jahre** (in Ausnahmefällen nach fünf Jahren) oder bei wesentlichen Mengenänderungen sowie bei Änderungen in der Zusammensetzung vorzunehmen.
- (6) Bei Anwendung des Verfahrens der **permanenten Inventur** ist darauf zu achten, dass bis zum Abschlussstichtag alle Vorräte nachweislich einmal aufgenommen worden sind. Darüber ist ein Nachweis zu führen.

Folgende Punkte sind bei der **Bestandsaufnahme** unbedingt zu beachten:

- Alle Vermögensgegenstände (Wirtschaftsgüter) sind lückenlos und vollständig zu erfassen.
- Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass eine spätere Nachprüfung möglich ist.
- Die Bestandsaufnahmelisten sollten so gegliedert werden, dass sie den räumlich getrennt gelagerten Vorräten entsprechen.
- Diese Listen sind von den aufnehmenden Personen abzuzeichnen.
- Wenn nötig sind die Bestandsaufnahmen durch ansagende Personen und aufschreibende Mitarbeiter durchzuführen.
- Inventuranweisungen, Aufnahmepläne, Originalaufzeichnungen und die endg. Bestandsaufnahmelisten sind aufzubewahren.
- Fremdvorräte (Kommissionswaren) sind getrennt zu lagern und ggf. gesondert zu erfassen.
- Eigene Vorräte sind immer zu erfassen (auch minderwertige Vorräte, rollende oder schwimmende Waren).

- Bei der Inventur können Diktiergeräte verwendet werden. Tonbänder können gelöscht werden, wenn alle Angaben in die Inventurlisten übernommen wurden.

b) Prüfung der Inventur

Der Abschlussprüfer hat die Inventur des Anlagenvermögens und der Vorräte zu überprüfen. Vgl. hierzu IDW PS 301 (⇒ siehe oben); in Abschn. 4 stehen Einzelheiten, auf was bei der **Inventurprüfung** zu achten ist. Als Arbeitshilfe werden hier folgende zwei **FARR-Prüferchecklisten** (IDW-Verlag, siehe oben bei Quellen) empfohlen:

- Nr. 3: für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren, unfertige Erzeugnisse / Leistungen und für Sachanlagen
- Nr. 6: für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (Materiallager) sowie Waren (Kurzversion)

c) Inventurbeobachtung (während der Coronakrise)

- IDW PS 307, Tz. 7: Sind die Vorräte von wesentl. Bedeutung für den JA, muss der APr - soweit durchführbar - die körperl. Bestandaufnahme beobachten, um auf diesem Wege ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise insb. über das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Beschaffenheit der Vorräte zu erlangen.

- Durchführung von Inventurbeobachtungen während des Corona-Lockdowns (WPK Magazin 1/2021, S. 24)

Die Corona-Pandemie darf sich nicht nachteilig auf die Prüfungsqualität auswirken. Maßnahmen, die das Infektionsrisiko minimieren, dürfen vereinbart werden, sie dürfen aber die hinreichende Sicherheit bei der Bildung des Prüfungsurteils nicht einschränken.

In Betracht kommt die Durchführung einer nachverlegten Inventur (§ 241 Abs. 3 HGB), sofern die Voraussetzungen hierfür (insb. die Rückrechnung auf den Abschlussstichtag) erfüllt sind.

Ferner können mit dem Mdt. alternative PH vereinbart werden, sofern hierdurch ein ausreichende Prüfungssicherheit bei den Vorräten erlangt werden kann.

- Fachlicher Hinweis des IDW zur Coronakrise, Teil 3, Frage 3.3.3.

Alternative PH (IDW PS 301, Tz. 20 f.):

- (1) Einsichtnahme in die Unterlagen über den späteren Verkauf best. VG, die vor dem Aufnahmezeitpunkt erworben wurden.
- (2) Beobachtung von Kontrollzählungen an einem alternativen Datum, wenn die Teilnahme an der Inventur am Jahresende nicht möglich ist und dann Prüfung zwischenzeitlicher Bestandsveränderungen.

Die physische Anwesenheit eines Mitglieds des Prüfungsteams am Ort der Inventurbeobachtung ist somit nicht vorgeschrieben. Die verfügbaren Technologien lassen es grds. zu, dass z.B. die Überprüfung des Vorhandenseins der Vorräte mittels Echtzeit-Bildübertragung über ein Smartphone / Tablet-PC oder durch den Einsatz

von Drohnen erfolgt (vgl. dazu Brauchle: Inventurbeobachtung unter Corona-Bedingungen, IDW Life 02.2021, S. 75 ff.).

Erfolgt die Auftragserteilung erst nach der Durchführung der Inventur, ist eine Inventurbeobachtung nicht möglich.

Sind die alternativen PH nicht durchführbar, liegt ein Prüfungshemmnis vor (IDW PS 301, Tz. 23) ⇒ Dann Modifizierung des Prüfungsurteils zum JA.

14. Welche Buchführungsunterlagen können nach Ablauf des Jahres 2021 vernichtet werden?

Nach dem Stichtag 31.12.2021 können folgende Unterlagen vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 2011 und früher,
- **Inventare**, die bis zum 31.12.2011 aufgestellt worden sind,
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2011 oder früher erfolgt ist,
- **Jahresabschlüsse, Lageberichte und Eröffnungsbilanzen**, die 2011 oder früher aufgestellt worden sind,
- **Buchungsbelege** aus dem Jahr 2011 oder früher,
- **empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe** und **Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2015 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden,
- sonstige für die **Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahr 2015 oder früher (§ 147 Abs. 3 AO).

Folgende Unterlagen dürfen **nicht vernichtet** werden, wenn sie von Bedeutung sind, nämlich:

- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen,
- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt.

Beachte: Auch die **elektronisch** erstellten Daten müssen für **10 Jahre** vorgehalten werden.

15. Prüfung von Finanzanlagenvermittler durch WPs (obwohl die Aufsicht auf die BaFin übertragen wurde)

- Quelle: IDW Praxishinweis 1/2021: Hinweise zur Prüfung von Finanzanlagenvermittlern nach IDW PS 840 n.F. unter Berücksichtigung der Anforderungen der zweiten Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) vom 09.10.2019 (Stand: 22.04.2021), IDW Life 06.2021, S. 555 ff.

a) Eigentlich Übertragung der Aufsicht auf die BaFin

Nach Art. 3 Abs. 2 Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) wurde der Gesetzgeber verpflichtet, die Einhaltung bestimmter Vorgaben der MiFID II für Finanzanlagenvermittler einzuführen. Diese Anforderungen wurden mit der zweiten Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) vom 09.10.2019 in deutsches Recht umgesetzt und sind am **01.08.2020** in Kraft getreten.

Zur Berücksichtigung dieser neuen bzw. geänderten Anforderungen hätte das IDW den **IDW PS 840 n.F.** überarbeiten müssen. Dies ist nicht erfolgt, da nach dem Entwurf eines „Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)“ vom 27.04.2020 die Prüfungspflicht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 FinVermV entfallen soll. Der Entwurf des Gesetzes sah eine Übertragung der Aufsicht auf die BaFin zum **01.01.2021** vor.

Da das o.g. Gesetz noch **nicht verabschiedet** und in Kraft getreten ist und die FinVermV bisher nicht aufgehoben wurde, geht das IDW derzeit davon aus, dass Finanzanlagenvermittler i.S.d. § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO gegenwärtig weiterhin nach § 24 Abs. 1 Satz 1 FinVermV prüfungspflichtig sind (durch WPs).

b) IDW Praxishinweis 1/2021 (⇒ gilt ab Berichtszeitraum 2020)

In dem IDW Praxishinweis werden den WPs daher Hilfestellungen und praktische Hinweise zur Prüfung von Finanzanlagenvermittlern nach § 24 Abs. 1 Satz 1 FinVermV für die bedeutsamen Änderungen der FinVermV, die mit Wirkung ab 01.08.2020 in Kraft getreten sind, gegeben.

Der IDW Praxishinweis findet keine Anwendung auf die Prüfung der Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h FinVermV sowie die Systemprüfung nach § 24 Abs. 1 Satz 4 FinVermV.

Der IDW Praxishinweis 1/2021 ist wie folgt **gegliedert**:

1. Vorbemerkungen
2. Praktische Hinweise zur Anwendung des IDW PS 840 n.F. für Prüfungen ab dem Berichtszeitraum (Kalenderjahr) 2020
3. Darstellung der wesentlichen neuen Anforderungen und praktischen Hinweise zur Umsetzung bei der Prüfung
 - 3.1. Überblick über die anzuwendenden Anforderungen der MiFiD II
 - 3.2. Informationen gemäß der §§ 13, 16 FinVermV
 - 3.3. Geeignetheitserklärung § 18 FinVermV einschl. Auswirkung auf die Aufzeichnungspflichten nach § 22 FinVermV
 - 3.4. Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation (§ 18a FinVermV)
 - 3.5. Pflichten nach §§ 11a FinVermV zur Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten - auch i.V.m. § 19 sowie § 22 FinVermV
 - 3.6. Aufbewahrungspflichten (§ 23 FinVermV)
 - 3.7. Vollständigkeitserklärung
 - 3.8. Unterzeichnung Vermerk (§ 24 FinVermV)

Die in IDW PS 840 n.F. dargestellten einschlägigen Anforderungen finden auch für Prüfungen ab dem Berichtszeitraum (Kalenderjahr) 2020 Anwendung. Die ab dem 01.08.2020 geltenden geänderten bzw. neuen Anforderungen der FinVermV können es erforderlich machen, die in IDW PS 840 n.F. dargestellten Prüfungshandlungen entsprechend **anzupassen bzw. zu ergänzen**. Auch sind Prüfungshandlungen aufgrund der geänderten Anforderungen z.T. nicht mehr einschlägig. Die neuen Anforderungen der FinVermV werden i.d.R. dazu führen, dass sich der Umfang der Prüfung erweitert.

Damit sich die zuständige Behörde auch vor dem Hintergrund der neuen gesetzlichen Anforderungen ein ausreichendes und zutreffendes Bild über Art und Umfang der durchgeführten Prüfungshandlungen verschaffen kann, sind die durchgeführten Prüfungshandlungen entsprechend des in IDW PS 840 n.F., Tz. 10 dargestellten Grundsatzes hinsichtlich Art und Umfang und deren Ergebnisse **ausreichend detailliert und verständlich darzustellen**. Zur Berichterstattung über die Prüfung sowie zur Formulierung des Prüfungsvermerks wird im Einzelnen auf IDW PS 840 n.F., Tz. 114 ff. verwiesen.

16. Neues vom Wirtschaftsprüfermarkt

a) Umsatz 2020 und geplante Neueinstellungen 2022

Aus dem Handelsblatt vom 06.05.2021 ergibt sich für die WP-Büros die aktuelle **TOP-10-Liste** (s. unten). Aus dem Handelsblatt vom 13.07.2021 („Berater dringend gesucht“) ergibt sich die Zahl der geplanten Neueinstellungen für das anstehende Jahr 2022. Im Pandemiejahr 2020 haben sich viele Anbieter mit Neueinstellungen zurückgehalten. Doch jetzt müssen sie sich personell für das angepeilte Wachstum in den kommenden Jahren rüsten (bis 2026 mit Zuwachsraten von ca. 10 % p.a.). Gesucht wird vor allem Personal mit Expertise im Bereich Digitalisierung und bei Nachhaltigkeitsthemen („ESG“).

TOP 10	Umsatz 2020 (in Mio. €)	Geplante Neueinstellungen in 2022
1. PwC	2.410	2.500
2. EY	2.155	2.700
3. KPMG	1.930	2.000
4. Deloitte	1.690	2.500
5. BDO	285	K.A.
6. Ebner Stolz	279	K.A.
7. Rödl & Partner	269	330
8. Mazars	182	450
9. Baker Tilly	165	100
10. Warth & Klein	147	250

Zu 2 (EY): Die Bundesregierung hat zuletzt für 60 Mio. € Beratung bei den BIG FOUR eingekauft. Der größte Anteil ging - trotz des Wirecard-Skandals - an EY. Der Bund zahlte an EY von 01/2020 bis 04/2021 insg. über 28 Mio. € (davon das Gesundheitsressort alleine 24,4 Mio. €; Beratung zum Thema „Schutzmasken“).

Zu 9 (Baker Tilly): Die WP-Gesellschaft hatte zuletzt im Ranking an Boden verloren. Jetzt hat sie aber das Mandat der Deutschen Bundesbank ab dem lfd. GJ 2021 von KPMG übernommen (alle 7 Jahre Prüferrotation).

b) Wer sind im DAX-30 die Abschlussprüfer für das GJ 2021?

DAX 30-Unternehmen (Stand: 07/2021)	Abschlussprüfer für das GJ 2021			
	KPMG	PwC	EY	Deloitte
Adidas	x			
Allianz		x		
BASF	x			
Bayer				x
BMW		x		
Continental		x		
Covestro	x			
Daimler	x			
Delivery Hero	x			
Deutsche Bank			x	
Deutsche Börse		x		
Deutsche Post (<i>ab 2023 Deloitte</i>)		x		
Deutsche Telekom		x		
Deutsche Wohnen	x			
E.on	x			
Fresenius		x		
Fresenius Medical Care		x		
Heidelbergcement		x		
Henkel		x		
Infenion	x			
Linde		x		
Merck (<i>ab 2023 Deloitte</i>)	x			
MTU Aero Engines			x	
Münchner Rück			x	
RWE		x		
SAP (<i>ab 2023 BDO</i>)	x			
Siemens			x	
Siemens Energy			x	
VW			x	
Vonovia	x			
Gesamt	11	12	6	1

17. FARR•NIEMANN•QSS online (Version 2021 und 2022)

a) Das FARR•NIEMANN•QSS

Unter www.farr-niemann-qss.de können Sie sich informieren über die Fachhandbücher des QSS (Version 2021), derzeit **6 Module** mit **ca. 1.600 Dokumenten**:

Nr.	Fachhandbücher / Module	Version	Aktualisierungsstand
1	Organisationshandbuch	OHB, V 15.0	BilRUG, AReG, APAReG, IDW QS 1
2	Jahresabschlussprüfung	JAP, V 15.0	BilRUG, AReG und APAReG
3	Konzernabschlussprüfung	KAP, V 13.0	BilRUG, AReG und APAReG
4	Jahresabschlusserstellung	JAЕ, V 13.0	BilRUG und IDW S 7
5	Makler- und Bauträgerverordnung-Prüfung	MaBV, V 12.0	IDW PS 830 n.F.
6	Tax Compliance	TCMS, V 2.0	Neu seit 01.08.2019

Im Herbst 2021 erscheint die aktualisierte Version 2022.

PS: Wenn Sie Fragen haben, melden Sie sich bitte bei:

- (1) Allg. und techn. Fragen an **Herrn Bergamasco** (Tel.: 089 / 95453960)
- (2) Fachliche Fragen an **Herrn Dr. Farr** (Mobil: 0172 - 3035448).

b) FARR•NIEMANN•QSS online (⇒ www.qssonline.de)

Das FANI•QSS online bietet für die Prüfungstätigkeiten des WP praxisnahe, sofort anwendbare Regelungen, Arbeitshilfen und Musterberichte, die online über Ihren Webbrowser abgerufen werden können. Die Vorteile sind:

- (1) Umfangreich und flexibel anpassbar:** Passen Sie Ihr QSS individuell an Ihre Bedürfnisse an. Jedes der Fachhandbücher kann individuell freigeschaltet werden. Testen Sie das FANI•QSS mit einem 30-tägigen Online-Zugang.
- (2) Plattformübergreifend überall verfügbar und jederzeit einsatzbereit:** Arbeiten an Ihrem persönlichen Internet-Zugang (zu Hause, im Büro, beim Mandant).
- (3) Praxiserprobte Arbeitspapiere:** Profitieren Sie von der langjährigen berufsständischen Erfahrung. Das FANI•QSS bietet Ihnen Zugang zu praxiserprobten Checklisten, Formularen sowie Musterbriefen und -berichten.
- (4) Jährliche Online-Aktualisierung der Fachhandbücher:** Sie verpassen keine wichtigen gesetzlichen oder berufsständischen Änderungen (z.B. BilRUG, AReG, APAReG, WPO, BS WP/vBP, IDW-Standards, ISA [DE], IDW QS 1).
- (5) Minimaler Installations- und Pflegeaufwand:** Es wird nur ein internetfähiger Client-Rechner mit aktuellem Webbrowser benötigt.
- (6) Günstige Monatspreise:** Die Fachhandbücher liegen bei einem Monatspreis von netto ab 18 € (bis 3 Nutzer; Mindestlaufzeit von 12 Monaten).

18. Neue FARR®-Prüferchecklisten (Stand der 18 Checklisten)

In der vom IDW Verlag herausgegebenen Reihe der FARR®-Prüferchecklisten sind derzeit **18 Checklisten** mit folgendem Stand erhältlich (Nr. 12 ist ausgelaufen und Nr. 13 wird eingestellt):

Nr.	Kurztitel	Stand der Checkliste per 01.09.2021	zuletzt eingearbeitete IDW Standards	Änderungsbedarf aufgrund Gesetz, IDW Standards	Neuaufgabe geplant für
1	Anhang allg.	01.06.2021 NEU		Keiner	
2	Konzernanhang	01.06.2020		Keiner	
3	Inventur allg.	01.11.2013	IDW PS 301 (24.11.2010)	Keiner	
4	Lagebericht	01.06.2021 NEU	IDW PS 350 n.F. (12.12.2017)	Keiner	
5	Anhang kleine GmbH	01.06.2021 NEU		Keiner	
6	Inventur Warenlager	01.11.2013	IDW PS 301 (24.11.2010)	Keiner	
7	Anhang GmbH & Co KG	01.06.2021 NEU		Keiner	
8	Anhang GmbH	01.06.2021 NEU		Keiner	
9	Anhang AG	01.06.2021 NEU		Keiner	
10	Prüfungsbericht	01.01.2019	IDW PS 450 n.F. (15.09.2017)	Keiner	
11	Erstellungsbericht	01.10.2020	IDW S7 (27.11.2009)	Keiner	
13	FinVermV	01.09.2019	IDW PS 840 n.F. (12.12.2018)	Wird eingestellt , da Aufgabe an BaFin übergeht	
14	MaBV	01.09.2019	IDW PS 830 n.F. (13.12.2018)	Keiner	
15	Prüferische Durchsicht	01.07.2014	IDW PS 900 (01.10.2002)	Keiner	
16	Anhang IFRS (mit Prof. v. Keitz)	01.01.2019		Regelmäßig alle 2-3 Jahre	Dez. 2021
17	Konzern-PB	01.01.2019	IDW PS 450 n.F. (15.09.2017)	Keiner	
18	IT-Prüfung (mit Hr. Krüger)	01.07.2020	Diverse	Keiner	
19	Rückstellungen	01.07.2010	Diverse	Diverse RSt.	2021 (?)

Die aktualisierten Checklisten Nr. 1, Nr. 5 und Nr. 8 sind in der Ergänzungslieferung **Nr. 33** (Stand: 01.06.2021) erschienen.

**19. Die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 2/2021“ läuft von Oktober bis Dezember 2021 (in Zusammenarbeit mit der IDW Akademie)
- Hier die geplanten Termine und Themen**

Seminarreihe „WP aktuell“ ⇒ Bitte rechtzeitig anmelden, da die Seminare teilweise schnell ausgebucht sind!

a) Anmeldung und Seminarpreise

Veranstalter ist die **IDW Akademie GmbH**. Referent ist **Herr Dr. Farr**. Bitte melden Sie sich hierzu bei der IDW Akademie GmbH online an (⇒ www.idw-akademie.de ⇒ Veranstaltungen, dann ganz unten „**WP aktuell**“, Serie 1 bzw. Serie 2).

Der **Seminarpreis** (inkl. Mittagessen, 2 Kaffeepausen, Getränken und umfangreichen Seminarunterlagen) beträgt derzeit für IDW-Mitglieder: 365 € zzgl. USt; für Nichtmitglieder: 595 € zzgl. USt; für die Online-Anmeldung gibt es 10 € Rabatt.

b) Die geplanten 22 Präsenzveranstaltungen für „WP aktuell 2/2021“

(jeweils 09:15 bis 16:45 / 17:00 Uhr)

Folgende 22 Präsenzveranstaltungen sollen im **Oktober bis Dezember 2021** durchgeführt werden, soweit die Pandemie es zulässt (*Änderungen vorbehalten*):

• 19.10. München Nr. 1	• 16.11. Hannover
• 20.10. Nürnberg	• 18.11. Hamburg Nr. 1
• 26.10. Stuttgart Nr. 1	• 30.11. Düsseldorf Nr. 2
• 27.10. Karlsruhe	• 01.12. Bielefeld
• 28.10. Frankfurt Nr. 1	• 02.12. Leipzig
• 02.11. Köln Nr. 1	• 07.12. Hamburg Nr. 2
• 03.11. Essen	• 08.12. Bremen
• 04.11. Münster	• 13.12. München Nr. 2
• 10.11. Dortmund	• 14.12. Stuttgart Nr. 2
• 11.11. Osnabrück	• 15.12. Mannheim
• 12.11. Berlin	• 16.12. Frankfurt Nr. 2

c) Darüber hinaus gibt es drei Webinare á 2 Std.

(mit insgesamt gleichem Seminarinhalt wie in der Präsenzveranstaltung)

Hier die drei geplanten Termine (*Änderungen vorbehalten*):

- Teil 1: 21.10.2021, 15:30 bis 17:45 Uhr
- Teil 2: 22.11.2021, 15:30 bis 17:45 Uhr
- Teil 3: 06.12.2021, 15:30 bis 17:45 Uhr

Wer an diesen Terminen verhindert ist, kann sich die Webinare im Nachgang auch als **Online-Seminare** (Video) ansehen. Für die Webinare bzw. Online-Seminare gilt:

- Dauer: ca. 2 Std.
- Die Präsentation ist als PDF beigefügt.
- Preis pro Person: 110 € netto.
- Das IDW versendet an jeden angemeldeten Teilnehmer eine individuelle Teilnahmebescheinigung.

d) Die Themen für „WP aktuell 2/2021“ (*Änderungen vorbehalten*)

- | |
|---|
| <p><u>TOP 1:</u> Neues von WPK und IDW sowie BStBK (Qualitätssicherung)</p> |
| <p><u>TOP 2:</u> Das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) ist seit 01.07.2021 in Kraft</p> |
| <p><u>TOP 3:</u> Remote Audit (Homeoffice, Fernprüfung, Inventurbeobachtung)</p> |
| <p><u>TOP 4:</u> Going Concern-Beurteilung
(Prognosezeiträume; F&A zu IDW PS 270 n.F.)</p> |
| <p><u>TOP 5:</u> Abschlussprüfung nach den neuen deutschen GoA inkl. ISA [DE]</p> |
| <p><u>TOP 6:</u> Prüfung von Schätzwerten (F&A zu ISA [DE] 540)</p> |
| <p><u>TOP 7:</u> Anwendung von automatisierten Tools und Techniken (ATT)
im Rahmen der Abschlussprüfung</p> |
| <p><u>TOP 8:</u> Prüfung des Prognoseberichts von KMU bei außergewöhnlicher
Unsicherheit</p> |
| <p><u>TOP 9:</u> Offenlegung des JA (Erleichterungen, Vermeidungsstrategien)</p> |

20. FARR-Fortbildungsveranstaltungen 2021: Prüfer für Qualitätskontrolle, IKS-Prüfung, IT-Prüfung

Die FARR Wirtschaftsprüfung GmbH hat für 2021 folgende Seminarveranstaltungen für Sie und Ihre Mitarbeiter konzipiert. Vgl. unseren Fortbildungsüberblick 2021 in **Anlage 1** und das Anmelde-Faxblatt in **Anlage 2** dieses Newsletters.

(1) Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle

Referent: WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr (reg. PfQK)

Zu den Terminen der Präsenzveranstaltungen und zu den aktuellen Seminarinhalten verweisen wir oben auf TOP 3.

(2) IKS-Prüfung bei KMU (zweitägig mit Fallstudien)

Im Rahmen der Abschlussprüfung von KMU kommt die IKS-Prüfung regelmäßig zu kurz. Ferner ist IDW PS 261 n.F. zu berücksichtigen, der eine Weiterentwicklung des **risikoorientierten Prüfungsansatzes** (auf Basis von ISA 315 und ISA 330) mit sich bringt. Ferner ist hier die **skalierte Prüfungsdurchführung** (§ 24b Abs. 1 BS WP / vBP) zu behandeln. Wir haben daher ein Zweitages-Seminar (**mit mehreren Workshops**) hierzu konzipiert.

Referent: Herr WP / StB Christian Hecht, Eschborn.

Seminargebühr: € 960, ab 2. Teiln. € 890, jeweils zzgl. USt.

Termine:	Ort:	Kurs:	Anmeldung bis:
18./19.11.2021	München (am Hbf)	655	10.09.2021
09./10.12.2021	Frankfurt-Flughafen	660	11.11.2021

Themen des Seminars (*Änderungen vorbehalten*):

Bereich Theorie des IKS

1. Umgang mit Risiken bei der Abschlussprüfung; das Risikomodell bei der Abschlussprüfung (ISA 315 und ISA 330)
2. Ausblick auf ISA 315 (revised 2019)
3. IDW PS 261 n.F.: „Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken“
4. Auswirkungen des neuen Risikoansatzes auf die anderen Bereiche der Abschlussprüfung (IDW PS 230, 240, 300)
5. Skalierte Prüfungsdurchführung (§ 24b Abs. 1 BS WP / vBP)
6. Dokumentation der IKS-Prüfung
7. Umgang mit Schwächen im IKS (Management Letter, Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk)
8. Die aktuellen Kontrollmodelle: COSO 2013, COBIT, COSO for SME
9. Kontrollen und Compliance: Erwartungen im Mittelstand

Bereich Praxis des IKS

Umfassende Fallstudie mit fünf aufeinander aufbauenden Aufgaben zu den einzelnen IKS-Bereichen des Unternehmens (Kontrollumfeld, Verkauf, Einkauf, Buchhaltung, Controlling, Lagebericht) Sie trainieren / wir diskutieren:

1. Einbindung der IKS-Prüfung in die Risikoevaluation des Prüfungsmandats
2. Vorgehensweisen bei der IKS-Prüfung (Bestandsaufnahme/ Systemanalyse, Aufbau- und Funktionsprüfung) und deren Dokumentation (Fragebogentechnik, Flowcharts, etc.)
3. Besonderheiten der IKS-Prüfung bei mittelständischen Unternehmen (IDW PH 9.100.1)
4. IKS-Prüfungsschritte im Rahmen der Vorprüfung (Analyse der Geschäftsprozesse) und Auswirkungen auf die Hauptprüfung (prüffeldbezogen)
5. Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Fallstudien (⇒ Festlegung von Prüfungsstrategie und Prüfungsprogramm)

(3) IKS-Prüfung: Praxisprobleme bei KMU (eintägig)

Bei der freiwilligen Prüfung, aber auch bei der Jahresabschlusserstellung kleiner Unternehmen stehen wir immer wieder vor der Frage, wie wir mit der geforderten Beurteilung der internen Kontrollen umgehen sollen. „Klein“ bedeutet ja nicht automatisch: einfache Buchhaltung, einfache Geschäftsprozesse, wenige Geschäftsvorfälle. Kleine Unternehmen haben aber meist einfache Strukturen, kaum Möglichkeiten zur Funktionstrennung, und die internen Dokumentationen halten mit der Dynamik der Geschäftsentwicklung nicht Schritt. Daher häufige Feststellung: „**Hier gibt es doch kein IKS!**“ Sie kennen diesen Satz? Dann ist vielleicht unser eintägiger Workshop etwas für Sie: In einem Mix von Vorträgen und kurzen, für kleine Unternehmen typischen Praxisfällen wollen wir dieses Thema aufgreifen und mit Ihnen durcharbeiten. Wie immer bei unseren IKS-Seminaren ist Raum für Diskussionen und das Einbringen eigener Erfahrungen.

Referent: Herr WP / StB Christian Hecht, Eschborn.

Seminargebühr: € 490, ab 2. Teiln. € 450, jeweils zzgl. USt.

Termine:	Ort:	Kurs:	Anmeldung bis:
07.10.2021	Düsseldorf	650	10.09.2021
25.11.2021	Hannover (am Hbf)	657	28.10.2021

Themen des Seminars (*Änderungen vorbehalten*):

- Die skalierte Abschlussprüfung und das IKS kleiner Unternehmen: Welche Anforderungen und Erleichterungen finden sich in den Prüfungsstandards (IDW PS 261 n.F.; ISA 315 und ISA 330)?
- Nur wo IKS draufsteht, ist auch IKS drin? Wie finde und evaluiere ich Kontrollen in einer schlecht dokumentierten Unternehmensorganisation?
- Praxisfall: Kontrollen im Buchhaltungs- und Abschlusserstellungsprozess
- Was bringt ISA 315 (revised 2019)?
- Praxisfall: Einkaufsprozess im kleinen Unternehmen
- Fraud-Risiken im kleinen Unternehmen: Wie gehen wir damit um?
- Praxisfall: Entgeltabrechnung

(4) IT-Prüfung „light“ - Anwendung von Checklisten zur IT-Prüfung

Referent: Dipl.-Inform. / Dipl.-Finw. Ralph Krüger, CISA, Berlin

Seminargebühr: € 490, ab 2. Teiln. € 450, jeweils zzgl. USt.

Termine:	Ort:	Kurs:	Anmeldung bis:
16.11.2021	Düsseldorf	654	05.10.2021
08.12.2021	Hamburg	659	10.11.2021

Themen des Seminars (*Änderungen vorbehalten*):

Eigenständige Bearbeitung wenig komplexer IT-Prüffelder durch den WP:

- a) Einsatz von Checklisten als Werkzeug zur Prüfung und Dokumentation
 - Komplexitätseinstufung der IT-Systeme von KMUs
 - Prüfungsansatz
 - Prüfungsfelder
- b) Aktuelle Entwicklungen und Stand der IDW-Standards für den IT-Bereich
- c) Pragmatische Herangehensweise an relevante IT-Prüffelder, u. a.
 - Aufnahme und Prüfung des Informations- und Belegflusses („Schnittstellenprüfung“)
 - Bewertung von Berechtigungskonzeptionen als „Rückgrat“ des IKS
 - Begehung von Serverräumen und Datensicherung
 - Prüfung technischer Aspekte (Virenschutz und Netzwerksicherheit)
 - Prüfungsansätze für IT-gestützte Bestandsbewertung in Warenwirtschaftssystemen
 - Bewertung von elektronischen Archivierungssystemen (IDW RS FAIT 3)
 - Prüfung von IT-Projekten

(5) Aktuelles und Praxisfälle bei der IT-Systemprüfung

Referent: Dipl.-Inform. / Dipl.-Finw. Ralph Krüger, CISA, Berlin

Seminargebühr: € 490, ab 2. Teiln. € 450, jeweils zzgl. USt.

Termine:	Ort:	Kurs:	Anmeldung bis:
08.10.2021	München (am Hbf)	651	10.09.2021
29.10.2021	Köln (am Hbf)	652	01.10.2021
02.12.2021	Berlin	658	04.11.2021

Themen des Seminars (*Änderungen vorbehalten*):

Aktuelle Entwicklungen bei der IT-Systemprüfung, insbesondere:

- a) Aktuelle Entwicklungen und Stand der IDW-Standards für den IT-Bereich
- b) Pragmatische Prüfung von Archivierungssystemen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung
- c) Möglichkeiten zur IT-Prozess- und Verfahrensdokumentation bei KMU
- d) Neuigkeiten und Auswirkungen der GoBD in der Praxis sowie Möglichkeiten der Prüfung und Beratung
- e) Datenanalyse im Rahmen der Jahresabschlussprüfung („Journal Entry Testing“ und Abstimmung von Schnittstellen im Bereich der Umsatzerlöse)
- f) Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Auslagerung von rechnungslegungsrelevanten Prozessen und Funktionen einschl. Cloud Computing (IDW RS FAIT 5)
- g) Darstellung der Anforderungen der Finanzverwaltung
 - Digitale Betriebsprüfung
 - Elektronische Rechnungslegung
 - E-Bilanz
 - Alt-Systemabschaltung

(6) Einsatz von Datenanalysen bei der Abschlussprüfung

Referent: Dipl.-Inform. / Dipl.-Finw. Ralph Krüger, CISA, Berlin

Seminargebühr: € 490, ab 2. Teiln. € 450, jeweils zzgl. USt.

Termine:	Ort:	Kurs:	Anmeldung bis:
05.11.2021	Frankfurt-Flughafen	653	07.10.2021
24.11.2021	München (am Hbf)	656	27.10.2021
14.12.2021	Hannover (am Hbf)	661	16.11.2021

Themen des Seminars (*Änderungen vorbehalten*):

- a) Gesetzliche Anforderungen und relevante Prüfungsstandards (insb. IDW PS 312)
- b) Erläuterung und Vorführung von Beispielen für übliche Prüffelder und Analysebereiche, u.a.
 - Journal Entry Testing (JET)
 - Abstimmung Umsatzerlöse
 - Stichprobenziehung
- c) Übliche Funktionen, Analysetechniken und Werkzeuge
- d) Tipps und Tricks bei Einsatz von IDEA
- e) Typische Fallstricke, u.a.
 - Datenanforderung und -import
 - Datenvalidierung
 - Ergebnisdarstellung

FARR-Fortbildungsveranstaltungen 2021

FARR Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Cicerostraße 2, 10709 Berlin

- online anmelden: [www.farr-wp.de / termine](http://www.farr-wp.de/termine)
- oder per E-Mail: info@farr-wp.de
- oder per Fax: **030/263498-31**

Fortbildungsveranstaltungen 2021							
Kurs-Nr.	Datum	Thema	Referent(en)	Ort Seminarhotel (ggf. Zimmerkontingent)	A = Anfänger B = Berufstr. C = Chef D = QK-Prüfer	Preis (zzgl. USt)	Anmelde-schluss
641	Di., 14.09.21 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie)	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Köln (am Hbf) Hotel Mondial am Dom	C und D PfQK-Fortbildung	490 € ab 2. TN 450 €	sofort
665	Fr., 24.09.21 08:45 - 16:45	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Webinar	C und D PfQK-Fortbildung	400 €	ausgebucht
650	Do., 07.10.21 09:30 - 17:30	IKS-Prüfung: Praxisprobleme bei KMU (eintägig)	WP / StB Christian Hecht	Düsseldorf Radisson Blu Hotel	A - C	490 € ab 2. TN 450 €	10.09.2021
651	Fr., 08.10.21 09:30 - 17:30	Aktuelles und Praxisfälle bei der IT-Systemprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	München (am Hbf) Eden Hotel Wolff	A - C	490 € ab 2. TN 450 €	10.09.2021
642	Fr., 29.10.21 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Frankfurt-Flughafen InterCity Hotel Airport	C und D PfQK-Fortbildung	490 € ab 2. TN 450 €	01.10.2021
652	Fr., 29.10.21 09:30 - 17:30	Aktuelles und Praxisfälle bei der IT-Systemprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Köln (am Hbf) Hotel Mondial am Dom	A - C	490 € ab 2. TN 450 €	01.10.2021
653	Fr., 05.11.21 09:30 - 17:30	Einsatz von Datenanalysen bei der Abschlussprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Frankfurt-Flughafen InterCity Hotel Airport	A - C	490 € ab 2. TN 450 €	07.10.2021
654	Di., 16.11.21 09:30 - 17:30	IT-Prüfung „light“ - Anwendung von Checklisten zur IT-Prüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Düsseldorf Radisson Blu Hotel	A - C	490€ ab 2. TN 450 €	05.10.2021
655	Do., 18.11.21 10:00 - 18:00 Fr., 19.11.21 08:30 - 16:30	IKS-Prüfung bei KMU (zweitägig)	WP / StB Christian Hecht	München (am Hbf) Eden Hotel Wolff (Zimmerkontingent bis 21.10.2021; 235 € inkl. FS)	A - C	960 € ab 2. TN 890 €	21.10.2021
643	Fr., 19.11.21 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Berlin Sheraton Grand Hotel Esplanade	C und D PfQK-Fortbildung	490 € ab 2. TN 450 €	07.10.2021

Fortbildungsveranstaltungen 2021							
Kurs-Nr.	Datum	Thema	Referent(en)	Ort Seminarhotel (ggf. Zimmerkontingent)	A = Anfänger B = Berufstr. C = Chef D = QK-Prüfer	Preis (zzgl. USt)	Anmelde-schluss
656	Mi., 24.11.21 09:30 - 17:30	Einsatz von Datenanalysen bei der Abschlussprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	München (am Hbf) Eden Hotel Wolff	A - C	490 € ab 2. TN 450 €	27.10.2021
657	Do., 25.11.21 09:30 - 17:30	IKS-Prüfung: Praxisprobleme bei KMU (eintägig)	WP / StB Christian Hecht	Hannover (am Hbf) Kastens Hotel Luisenhof	A - C	490 € ab 2. TN 450 €	28.10.2021
658	Do., 02.12.21 09:30 - 17:30	Aktuelles und Praxisfälle bei der IT-Systemprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Berlin Sheraton Grand Hotel Esplanade	A - C	490 € ab 2. TN 450 €	04.11.2021
659	Mi., 08.12.21 09:30 - 17:30	IT-Prüfung „light“ - Anwendung von Checklisten zur IT-Prüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Hamburg Steigenberger Hotel	A - C	490€ ab 2. TN 450 €	10.11.2021
660	Do., 09.12.21 10:00 - 18:00 Fr., 10.12.21 08:30 - 16:30	IKS-Prüfung bei KMU (zweitägig)	WP / StB Christian Hecht	Frankfurt-Flughafen InterCity Hotel Airport (Zimmerkontingent bis 11.11.2021; 119 € inkl. FS)	A - C	960 € ab 2. TN 890 €	11.11.2021
661	Di., 14.12.21 09:30 - 17:30	Einsatz von Datenanalysen bei der Abschlussprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Hannover (am Hbf) Kastens Hotel Luisenhof	A - C	490 € ab 2. TN 450 €	16.11.2021

Fortbildungsveranstaltungen 2022							
Kurs-Nr.	Datum	Thema	Referent(en)	Ort Seminarhotel (ggf. Zimmerkontingent)	A = Anfänger B = Berufstr. C = Chef D = QK-Prüfer	Preis (zzgl. USt)	Anmelde-schluss
666	Fr., 21.01.22 08:45 - 16:45	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Webinar	C und D PfQK-Fortbildung	400 €	12.01.2022
667	Do., 03.03.22 08:45 - 16:45	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Webinar	C und D PfQK-Fortbildung	400 €	24.02.2022
668	Fr., 20.05.22 08:45 - 16:45	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Webinar	C und D PfQK-Fortbildung	400 €	13.05.2022

Seminaranmeldung (per Fax: 030 / 263498-31)

FARR Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Cicerostraße 2, 10709 Berlin

- online anmelden: [www.farr-wp.de / termine](http://www.farr-wp.de/termine)
- oder per E-Mail: info@farr-wp.de
- oder per Fax: **030/263498-31**

Seminarpreis, Hotelbuchung und Teilnahmebedingungen

Der Seminarpreis (lt. Überblick zu den Fortbildungsveranstaltungen) beinhaltet umfangreiche Seminarunterlagen und die Verpflegung während des Seminars (Begrüßungskaffee, 2 Kaffeepausen, Mittagessen, Tagungsgetränke). Wenn für die **Übernachtung** ein Zimmer benötigt wird, dann bitten wir um **Selbstbuchung** (Abrufkontingent: Stichwort „FARR“).

Die Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung. Die Teilnehmerzahl ist jeweils begrenzt. Die Anmeldebestätigung erfolgt nach der Reihenfolge des Anmeldungseingangs. Die Seminargebühren sind nach Erhalt der Anmeldebestätigung/Rechnung zur Zahlung fällig. Eine nur zeitweise Teilnahme an dem gebuchten Seminar berechtigt nicht zur Minderung des Seminarpreises.

Sollte eine angemeldete Person nicht am Seminar teilnehmen können, kann jederzeit ohne zusätzliche Kosten ein Ersatzteilnehmer angemeldet werden. Alternativ ist es möglich, die Anmeldung auf eine spätere, innerhalb eines Jahres angebotene Veranstaltung umzubuchen. Ein Rücktritt von der Seminaranmeldung ist schriftlich zu erklären. **Bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn ist der Rücktritt kostenlos möglich.** Bei einem Rücktritt bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn wird der halbe Seminarpreis berechnet. Bei einem späteren Rücktritt ist der volle Seminarpreis zu erbringen.

Das Seminar findet ab einer **Mindestzahl von 8 Teilnehmern** statt. Eine Seminarabsage aus organisatorischen Gründen behalten wir uns vor. Bereits geleistete Seminargebühren werden dann zurückerstattet.

Verbindliche Seminaranmeldung

Wegen begrenzter Teilnehmerzahl **bitte frühzeitig anmelden!**

Bitte in **Druckbuchstaben** ausfüllen und **Berufstitel** mit angeben.

Hiermit melden wir folgende Person(en) verbindlich an:

	Kurs-Nr.
Teilnehmer 1 (<u>Titel</u> , Name, Vor- _____)	
Teilnehmer 2 _____	
Teilnehmer 3 _____	
Teilnehmer 4 _____	

WP- / vBP-Praxis _____

PLZ, Ort, Straße _____

Telefon / Telefax _____

E-Mail (wichtig!) _____

Datum _____ Unterschrift _____

Impressum

Dieser Newsletter ist ein **kostenloser Service** der FARR Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin. Die Erscheinungsweise ist drei bis vier Mal pro Jahr.

Verantwortlich:

WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr - Geschäftsführer

Cicerostraße 2, 10709 Berlin

Telefon: 030 / 263498-30; Telefax: 030 / 263498-31

E-Mail: info@farr-wp.de; Internet: www.farr-wp.de

Sitz: Berlin, Amtsgericht Charlottenburg, Handelsregister HRB 91470

Allgemeine Hinweise:

Wir hoffen, dass unsere Informationen und Praxistipps für Sie hilfreich sind und stehen Anregungen und Kritik offen gegenüber. Wünsche und Anregungen zum Newsletter können Sie uns gerne übermitteln ⇒ info@farr-wp.de.

Sind Sie von dem Nutzen des Newsletters nicht überzeugt, dann können Sie sich auf unserer Homepage wieder abmelden ⇒ www.farr-wp.de/newsletter/abmelden.

Diese Informationen sind ausschließlich für die adressierte Person oder Organisation bestimmt und können vertrauliches und / oder privilegiertes Material enthalten. Personen oder Organisationen, für die diese Informationen nicht bestimmt sind, ist es nicht gestattet, diese zu lesen, erneut zu übertragen, zu verbreiten, anderweitig zu verwenden oder sich durch sie veranlasst zu sehen, Maßnahmen irgendeiner Art zu ergreifen. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen und das Material von Ihrem Computer zu löschen.

Herkömmliche E-Mails sind nicht gegen den Zugriff durch Dritte geschützt und deshalb ist auch die Vertraulichkeit unter Umständen nicht gewahrt. Wir haften deshalb nicht für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben und können Ihnen hieraus entstehende Schäden nicht ersetzen. Sollte trotz der von uns verwendeten Virus-Schutz-Programme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in ihre Systeme gelangen, haften wir nicht für eventuell hieraus entstehende Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nur soweit gesetzlich zulässig.